



Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg
Postzustellungsurkunde

Firma ABO Energy GmbH Co.KgAA
Geschäftsleitung
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Umweltamt
Abfallordnung, Immissionsschutz, Chemika-
lienrecht

Auskunft erteilt: Frau Kliesch
Telefon: 036691/70331
Fax: 036691/70716
E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen
Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de
Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:117

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/AZ
67.03/KI/106.11.09/04/17-1

Datum:
12.07.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils geltenden Fas-
sung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123)

Antrag der Firma ABO Energy GmbH & Co.KGAA, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Alexander Thomas, (Formwechsel seit dem 01.07.2024) Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 15.03.2017, ergänzt am 03.05.2017 und geändert am 02.10.2018, zuletzt ergänzt am 04.04.2024

für die Errichtung und den Betrieb von **neun** Windenergieanlagen (WEA Nr. 1-9) vom Typ Nordex N 149 STE mit einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Leistung von jeweils 4,5 MW das entspricht einer Gesamtleistung von 40,5 MW

in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 und Flur 5, Flurstück 311/17,

auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG i.V.m. dem Widerspruchsbescheid Nr. 002/21 vom 30.08.2023 werden hier die genehmigungsfähigen fünf WEA - WEA Nr. A 01; WEA Nr. A 02; WEA Nr. A 05; WEA Nr. A 06 und der WEA Nr. A 09 vom Typ Nordex N 149 STE

in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 beurteilt.

das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlässt folgenden

Vorbescheid A 09-04/17-1

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Es **wird festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb der hier zu beurteilenden **fünf** WEA Nr. A 01; WEA Nr. A 02; WEA Nr. A 05; WEA Nr. A 06 und der WEA Nr. A 09 vom Typ Nordex N 149 STE in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 mit den unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführten Standort- und Anlagendaten keine Belange der Raumordnung, der gemeindlichen Bauleitplanung, eines Landschaftsplanes, des Luftverkehrs und des Militärs entgegenstehen. Dem o.g. Vorhaben stehen auch keine Belange der Forstwirtschaft und der Bewirtschaftung des Waldes sowie seiner Erhaltung und seines Schutzes entgegen. Ein gesetzlicher Ausschluss der Errichtung von WEA im Wald steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag
Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr
Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di: 13:30 bis 15:30 Uhr
Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

xRechnung:

Leitweg-ID: 16074000-0001-77
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691 115
Telefax: 036691 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schallimmissionsschutzes und den Anforderungen an die Standsicherheit vereinbar.

Der Standort der fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, außerhalb eines Gebietes nach § 30 Abs. 1 BauGB und eines nicht beplanten Innenbereiches i.S. d. § 34 BauGB. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung.

2. Der Vorbescheid ergeht nach der Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen und der unter Ziffer III. festgelegten Nebenbestimmungen. Bestandteil des Vorbescheides sind des Weiteren die Anlage 1 Zusammenfassende Darstellung, der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in den Anlagen 3 gegebenen Hinweise.
3. Das versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde St. Gangloff wird nach § 70 Abs. 1 ThürBO ersetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von **6.250,00 €** festgesetzt.

Der **Gesamtbetrag in Höhe von 6.250,00 €** ist wie folgt zu überweisen:

Fälligkeit	Bankinstitut	BIC	IBAN	Verwendungszweck
31.07.2024	SPK Jena-Saale-Holzland	HELADEF1JEN	DE69 8305 3030 0000 0003 37	HHst.: 1.1220.1000 AZ: 67.03/kl/106.11.04/04/21 A 09-04/17

Eine gesonderte Rechnung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmung

Der Vorbescheid nach § 9 BImSchG erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb **von fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE** mit folgenden Standort- und Auslegungsdaten:

Tabelle 1

Typ: Nordex N 149 STE WEA Nr.	A 01	A 02	A 05	A 06	A 09
Nabenhöhe in m:	164	164	164	164	164
Rotordurchmesser in m:	149	149	149	149	149
Leistung in MW el:	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Anlagenhöhe in m:	238,50	238,50	238,50	238,50	238,50
Standorthöhe in m	369	391	396	387	395
Gesamthöhe in m	607,50	629,50	634,50	625,50	633,50
Gemeinde:	St. Gangloff				
Gemarkung:	St. Gangloff				
Flur:	4				
Flurstücke:	306/12				
WGS 84	50°51'45,49"E 11°50'29,63"N	50°51'27,01"E 11°50'19,81"N	50°51'41,47"E 11°50'50,83"N	50°51'27,76"E 11°50'43,54"N	50°51'26,51"E 11°50'6,69"N
UTM WGS 84 32 N	H: 5638397 R: 699963	H: 5637820 R: 699794	H: 5638289 R: 700382	H: 5637861 R: 700256	H: 5637840 R: 700710

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung nach § 4 BlmSchG beantragt wird; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.2. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der o.g. fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE oder Teilen der Windenergieanlagen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

- 2.1.1. Der vom Hersteller garantierte maximal zulässige Schalleistungspegel der fünf **WEA vom Typ Nordex N 149 STE** darf folgende Werte nicht überschreiten:

Tag und Nacht	$L_{e,max}$ (Mode 0)	= 107,8 dB(A)
	L_w (Mode 0)	= 106,1 dB(A)

- 2.1.2. Die Geräusche der **fünf WEA** vom Typ Nordex N 149 STE dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gem. der FGW-Richtlinie im Nahbereich der Anlagen aufweisen. Die Vorschriften der TA-Lärm finden entsprechend Anwendung.
- 2.1.3. Der Nachweis der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit und der Ton- und Impulshaltigkeit an den nächstgelegenen Immissionsort ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde zu erbringen.

3. Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

Tabelle 2

Nr. der WEA	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Geländehöhe a. Standort (m ü. NHN)	Höhe der Anlage (m)	Gesamthöhe (m ü. NHN)	Luftverkehrshindernisnummer
A 01	50° 51' 45,49" N 11° 50' 29,63" E	369,00	238,55	607,55	Th 10159-1
A 02	50° 51' 27,01" N 11° 50' 19,81" E	391,00	238,55	629,55	Th 10159-2
A 05	50° 51' 41,47" N 11° 50' 50,83" E	396,00	238,55	634,55	Th 10159-5
A 06	50° 51' 27,76" N 11° 50' 43,54" E	387,00	238,55	625,55	Th 10159-6
A 09	50° 51' 26,51" N 11° 51' 06,69" E	395,00	238,55	633,55	Th 10159-9

- 3.1. Die **maximalen Höhen** der Anlagen gemäß der Tabelle 2 des Bescheides (in m ü. Grund und m ü. NN) **dürfen nicht überschritten werden**.
- 3.2. Hinsichtlich des angegebenen Standortes und der äußeren Abmessungen (gem. Antrag u. Lageplan) dürfen ohne die erneute Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, Referat 540 – Luftverkehr, nachträglich **keine Änderungen** vorgenommen werden.
- 3.3. Die Luftfahrthindernisnummern **Th 10159 (1, 2, 5, 6, 9)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind **am Anlagenstandort** zu vermerken.
- 3.4. Die WEA muss aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr **den Beginn mind. 6 Wochen vorher** der Deutschen Flugsicherung GmbH (Am DFS-Campus, 63225 Langen) unter Angabe der **Th-Nr. 10159 (1, 2, 5, 6, 9) mitzuteilen**.

3.5.

Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (Formblätter sind eingestellt unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>). Jeweils eine Kopie ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540 – Luftverkehr zu übergeben.

3.6.

Jede Anlage ist mit einer **Tages- und Nachtkennzeichnung**, gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020), zu versehen.

3.7.

Die **Nachtkennzeichnung** ist unter Beachtung der Anforderungen des **Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen** (vgl. § 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung).

Bitte beachten Sie:

- Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
- Spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme ist der Nachweis zur standortbezogenen Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde u. der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540) vorzulegen.

3.8.

Die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.9.

Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der WEA erfolgt durch

a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbanstrich am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Die Rotorblätter **jeder WEA** sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist auf halber Höhe des **Maschinenhauses rückwärtig umlaufend** und **durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen** anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen

Zusätzlich ist der Mast mit einem drei Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in **40 ± 5 Meter Höhe über Grund** zu markieren. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden

ergänzend

b) Tagesfeuer

Hierbei sind je Anlage **2 Tagesfeuer** (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gem. ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) **auf dem Maschinenhausdach** in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

3.10. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch

mind. 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach der Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach (nötigenfalls auf Aufständern), ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchroner Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei den Hindernisbefeuerungsebenen am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Anhang).

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 3.11. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 AVV i. V. m. den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.12. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.13. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung **automatisch** auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und bei der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 540) vorzulegen. **Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.**

Die **Zeitdauer der Unterbrechung** zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

- 3.14. Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** telefonisch **bekanntzugeben**. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.
- 3.15. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell als möglich zu beheben, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten

Deshalb gilt:

Die erforderliche **Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale** ist längstens für **2 Wochen sichergestellt**. Sobald die Störung behoben ist, muss die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Ist eine **Behebung** innerhalb von zwei Wochen **nicht möglich**, sind **nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale** erneut sowie die **obere Landesluftfahrtbehörde** (TLVwA in Weimar Referat 540) zu **informieren**.

Zuwiderhandlungen werden geahndet.

- 3.16. Die Windenergieanlagen (**WEA**) müssen **als Luftfahrthindernisse veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH (Am DFS-Campus, 63225 Langen) mitzuteilen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS zu übermitteln (bitte das unter dem untenstehenden Link angegebene Formblatt für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an unsere Behörde zu übergeben.

Das Formular steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Hindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek.) mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 - mit GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

- 3.17. Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung** zu beantragen.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die **Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund** mit einer **Tageskennzeichnung** und an den höchsten Stellen mit einer **Nachtkennzeichnung** (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

Dieses Formular finden Sie unter dem unter Link:

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf

4. Forstwirtschaftliche Belange

- 4.1. Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten **WEA A 1** bei:

Tabelle 3

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
27a ¹	Schwaches Baumholz	1:1,25
27a ²	Stangenholz	1:1

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 4

Flurstücke	Flächen- größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stan- genholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	9.026	-	11.283	-	11.283
gesamt					11.283

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 11.283 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Natur-
nähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 5

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kom- pensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 4	+ 0,25	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	0	0
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		0	0

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,25.

**Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 11.283 m².
Die Walderhaltungsabgabe für die WEA 01 beträgt 43.358,84 € (Anlage WEA 01 ABO
Wind).**

- 4.2. Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten **WEA A 2** bei:

Tabelle 6

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
25b ¹ _01	Schwaches Baumholz	1:1,5

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 7

Flurstücke	Flächen- größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stan- genholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) o- der > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	9.459	-	-	14.189	14.189
gesamt					14.189

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 14.189 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Naturnähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 8

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kompensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 4	+ 0,25	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	0	0
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		0	0

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,5.

Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 14.189 m². Die Walderhaltungsabgabe für die WEA 02 beträgt 54.496,18 € (Anlage WEA 02 ABO Wind).

- 4.3. Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten **WEA A 5** bei:

Tabelle 9

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
17a ³	Stangenholz	1:1
27a2	Schwaches Baumholz	1:1,25

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 10

Flurstücke	Flächen-größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stangenholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	5.714	5.714	-	-	5.714
306/12	2.809	-	3.511	-	3.511
gesamt					9.225

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 9.225 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Naturnähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 11

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kompensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 4	+ 0,25	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	0	0
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		0	0

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,08.

Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 9.225 m². Die Walderhaltungsabgabe für die WEA 05 beträgt 35.332,27 € (Anlage WEA 05 ABO Wind).

- 4.4. Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten **WEA A 6** bei:

Tabelle 12

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
18a ³	Schwaches Baumholz	1:1,25
26a ¹	Schwaches Baumholz	1:1,25

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 13

Flurstücke	Flächen-größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stangenholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	5.084	-	6.355	-	6.355
306/12	2.189	-	2.736	-	2.736
gesamt					9.091

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 9.091 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Natur-nähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 14

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kompensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 4	+ 0,25	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	5.084	1.271
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		5.084	1.271

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,43.

Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 10.362 m². Die Walderhaltungsabgabe für die WEA 06 beträgt 35.372,83 € (Anlagen WEA 06 Ki ABO Wind und WEA 06 Ei ABO Wind).

- 4.5. Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt damit bei der geplanten **WEA A 9** bei

Tabelle 15

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
18a ²	Mittleres Baumholz	1 : 1,25
18b ¹	Starkes Baumholz	1 : 1,5

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 16

Flurstücke	Flächen- größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stan- genholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	5.522	-	-	8.283	8.283
306/12	3.303	-	4.129	-	4.129
gesamt					12.412

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 12.412 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Natur-
nähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 17

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kom- pensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 4	+ 0,25	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	0	0
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		0	0

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,41.

**Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 12.412 m².
Die Walderhaltungsabgabe für die WEA 09 beträgt 47.813,78 € (Anlage WEA 09 ABO
Wind).**

4.6. Erweiterung der Zufahrt von der L1076 auf den „Haselweg“

Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten
Erweiterung der Zufahrt bei:

Tabelle 18

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
17a ³	Schwaches Baumholz	1:1,25

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsum-
fang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 19

Flurstü- cke	Flä- chen- größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stan- genholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	951	-	1.189	-	1.189
gesamt					1.189

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 1.189 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Natur-
nähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 20

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kom- pensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 5	+ 0,5	951	476
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	0	0
Zuschlag für weitere funktionale Be- einträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		951	476

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,75.

Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 1.665 m². Die Walderhaltungsabgabe für die Erweiterung der Zufahrt Haselweg beträgt 6.375,17 € (Anlage Haselweg ABO Wind).

4.7. **Erweiterung des Kurvenradius** im Bereich „Haselweg“ und der „Alten Lippersdorfer Straße“

Das Verhältnis der gerodeten Fläche zur Wiederaufforstungsfläche liegt bei der geplanten Erweiterung des Kurvenradius bei:

Tabelle 21

Abteilung	Wuchsklasse	Kompensationsverhältnis
25b ¹	Mittleres Baumholz	1:1,25
25b ²	Schwaches Baumholz	1:1,25

Die von der Nutzungsartenänderung betroffene Waldfläche sowie der Kompensationsumfang sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 22

Flurstü- cke	Flä- chen- größe [m ²]	Waldränder und Wälder bis Stan- genholz (BHD < 15 cm oder < 30 Jahre)	Schwaches/mittleres Baumholz (BHD 15 bis 50 cm) oder 31 bis 80 Jahre	Starkes Baumholz (BHD > 50 cm) oder > 80 Jahre	Summe [m ²]
		Kompensation 1:1	Kompensation 1:1,25	Kompensation 1:1,5	
306/12	2.396	-	2.995	-	2.995
gesamt					2.995

Kompensationsumfang für allgemeine Waldfunktionen

Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsumfang von 2.995 m².

Weiterhin sind folgende hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen und die Natur-
nähe der Bestockung zu berücksichtigen:

Tabelle 23

Parameter	Zuschlagsfaktor	Betroffene Fläche [m ²]	Zusätzliche Kom- pensationsfläche [m ²]
Naturnähestufe 5	+ 0,5	0	0
Hochproduktiver Wald	+ 0,25	1.331	333
Zuschlag für weitere funktionale Beeinträchtigungen	+ 0,25	0	0
Summe		1.331	333

Das Kompensationsverhältnis beträgt somit 1:1,39.

**Somit ergibt sich ein endgültiger Kompensationsumfang von insgesamt 3.328 m². Die Walderhaltungsabgabe für die Erweiterung die Erweiterung der Kurvenradius Ha-
selweg/alte Lippersdorfer Straße beträgt 12.827,15 € (Anlage Kurvenradius ABO
Wind).**

4.8. Walderhaltungsabgabe

Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (ThürWaldEAgbV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1995 (GVBl. 1995, 191) ist die Genehmigung unter der Bedingung der Zahlung der festgesetzten Walderhaltungsabgabe zu erteilen. Die Bedingung gilt mit Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG als nicht erfüllt, wenn bis dahin die festgesetzte Walderhaltungsabgabe nicht gezahlt ist.

Die Walderhaltungsabgabe in Höhe von **235.576,22 €** (Brutto) ist kostenfrei an nachfolgende Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes WEA – 2024 – 0900–0017 zu zahlen:

Empfänger: ThüringenForst Zentrale
IBAN: DE92 8205 0000 1302 0100 93
BIC: HELDADEFF820
Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck: WEA – 2024 – 0900–0017

- 4.9. Grundsätzlich werden zur Erschließung der einzelnen WEA Wege angelegt, die in der Regel einen Verlauf in westliche oder östliche Richtung haben. Das geplante Gebiet wird großflächig von Wasser in nördliche Richtung, Richtung Zeitgrund, durchströmt. Die Wege zu den Standorten der WEA sind so anzulegen, dass sie keine stauende Wirkung haben, sondern den natürlichen Wasserlauf nicht behindern. Eine Veränderung des Bodenwasserstandes und ein Rückstau des Wassers durch die Erschließungslinien ist konsequent und dauerhaft auszuschließen.
- 4.10. Im Falle eines notwendigen Winterdienstes auf Waldwegen hat der Einsatz von Chemikalien oder Auftausalzen zu unterbleiben.
- 4.11. Sofern es zur Anbindung der WEA erforderlich ist, im Bereich von Wald- und Rückewegen dauerhaft Kabel zu verlegen, muss die Befahrbarkeit der betroffenen Streckenabschnitte mit forstüblichen Fahrzeugen bei jedem Wetter ganzjährig gewährleistet sein.
- 4.12. Die Betonfundamente sind nach der endgültigen Stilllegung der WEA auf Kosten des Vorhabenträgers vollständig und rückstandsfrei zu beseitigen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren.
- 4.13. Wird durch die Forstbehörde das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder die Kalkung von Waldböden in der Umgebung von WEA angeordnet (§ 11, § 19 Abs. 2 Nr. 8, § 62, § 64 ThürWaldG), so ist dies vom Anlagenbetreiber forderungsfrei zu dulden. Die Duldungspflicht erfasst insbesondere das ggf. technologisch notwendig werdende Abschalten der WEA bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Kalk.
- 4.14. Der Vorhabensträger oder die mit dem Bau beauftragten Firmen haben den Beginn der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Arbeiten beim Forstamt mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Zudem ist während der Bauarbeiten eine Bauüberwachung erforderlich, die üblicher Weise und fachlich erforderlich kontrolliert, ob bei den Baumaßnahmen Schäden an angrenzenden Waldflächen oder -bäumen vermieden werden. Zum Schutz angrenzender Bestände und Bäume sind die vor Baubeginn mit dem Forstamt abgestimmten Bauflächen mit stabilen Bauzäunen oder anderen geeigneten Maßnahmen abzugrenzen. Damit ist das zulässige Baufeld auch für ortsunkundige Mitarbeiter eindeutig gekennzeichnet.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 15.03.2017, eingegangen am 16.03.2017, ergänzt am 03.05.2017, eingegangen am 05.05.2017, beantragte die Firma ABO Wind AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Andreas Höllinger (Vorsitzender), Herrn Dr. Jochen Ahn, Herr Matthias Bockhold und Herr Dr. Karsten Schlageter, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin, einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Standortbewertung und Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit für 10 WEA (WEA Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12) Typ Siemens SWT mit einer Gesamthöhe von 236 m, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotor Durchmesser von 142 m und einer Leistung von jeweils 3,15 MW (31,50 MW Gesamtleistung).

Mit der Errichtung und dem Betrieb der 10 WEA vom Typ Siemens SWT ist eine Waldumwandlung verbunden. Zu diesem Zweck ist die Rodung von Wald auf einer Fläche von 12,9 ha erforderlich.

Ausgehend von dem o.g. Antrag zur abschließenden Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit wurde mit Schreiben vom 16.05.2017 das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 350 – Obere Raumordnungsbehörde um abschließende Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Nähe einzelner WEA Standorte zu der Bundesautobahn BAB 9 und der Landstraße L 1076 wurde mit Schreiben vom 16.05.2017 das Thüringer Straßenbauamt Ostthüringen in Gera und das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt gehört.

Für eine positive Gesamtbeurteilung zur Errichtung und den Betrieb von 10 WEA im Wald wurden mit Schreiben vom 16.05.2017 folgende Fachbehörden beteiligt:

ThüringenForst, Forstamt Jena-Holzland,
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,
Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Prüfung eines anderen Genehmigungsverfahrens in der Gemeinde St. Gangloff wurde bekannt, dass die Gemeinde St. Gangloff mit Beschluss BVGR05/07/2017 vom 15.05.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Windpark St. Gangloff/Eineborn“ gefasst hat. Der Bebauungsplan umfasst auch die Grundstücke des Antragstellers in der Flur 4, Flurstück 306/12 und in der Flur 5 das Flurstück 311/17. Aus diesem Grund wurde der Antragsteller von der Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurde die Gemeinde St. Gangloff mit Schreiben vom 08.06.2017 gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) um das gemeindliche Einvernehmen gebeten.

Durch den Antragsteller wurde eine von Ihm beauftragte Rechtsanwaltskanzlei um Beurteilung der Beschlüsse der Gemeinde St. Gangloff in Bezug auf sein Vorhaben gebeten. Das Schreiben vom 29.06.2017 der Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte wurde der Genehmigungsbehörde zur Entscheidungsfindung und Prüfung übergeben.

Aufgrund eines Formfehlers hat die Gemeinde St. Gangloff in Ihrer Sitzung am 24.07.2017 den Beschluss BVGR05/07/2017 vom 15.05.2017 aufgehoben und erneut einen Beschluss zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes u.a. über das Gebiet gefasst, in dem die Fa. ABO Wind AG die Errichtung der 10 – 12 WEA plant.

Mit Schreiben vom 26.07.2017 wurde durch die Gemeinde St. Gangloff ein Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Genehmigungsbehörde gestellt.

Dem Antrag auf Zurückstellung legte die Gemeinde St. Gangloff den Aufstellungsbeschluss Nr. BVGR05/021/2017 vom 24.07.2017 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/ Eineborn“ einschließlich der betroffenen Grundstücke und Karte sowie den Beschluss Nr. BVGR05/022/2017 zur Zurückstellung der Baugesuche unter anderen des Baugesuches der Fa. ABO Wind AG bei.

Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde am 28.07.2017 im Amtsblatt Nr. 7 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf auf Seite 4 bekannt gemacht und ist somit rechtswirksam.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages der Gemeinde St. Gangloff auf Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB sowie der Stellungnahme der Rechtsanwälte Müller-Wrede & Partner wurde das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 17.08.2017 um Stellungnahme gebeten.

Am 06.09.2017 um 10:00 Uhr fand ein Scoping-Termin mit dem Antragsteller, Fachbehörden und Naturschutzverbänden zur Festlegung des Untersuchungsraumes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) statt.

Das Bauordnungsamt kommt in der Stellungnahme vom 12.09.2017 zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Gemeinde St. Gangloff auf Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB zu entsprechen ist.

Die Gemeinde St. Gangloff hat in der Gemeinderatssitzung am 18.12.2017 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/Eineborn“ beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 24.02.2018 auf den Seiten 8 und 9 veröffentlicht ist somit rechtswirksam. Zur fachtechnischen Prüfung wurde das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 04.06.2018 aufgefordert.

Aus der Stellungnahme vom 20.06.2018 des Bauordnungsamtes geht hervor, dass der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG abzulehnen ist.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde der Antragsteller zu den hier aufgeführten Ablehnungsgründen gehört. In der Stellungnahme des Antragstellers vom 02.10.2018 wurde der Antragsgegenstand von **10** WEA Typ Siemens SWT mit einer Gesamthöhe von 236 m auf neun WEA Typ Nordex N 149 mit einer Gesamthöhe von 238,5 m geändert und klargestellt, dass lediglich die raumordnerischen Belange durch die Genehmigungsbehörde abzu prüfen sind und auch die Gesamtbeurteilung nur auf den Aspekt der Raumordnung beschränkt werden soll.

Die übergebenen Unterlagen wurden geprüft. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 06.11.2018 aufgefordert, entsprechende Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten und den Antrag zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 16.11.2018 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Obere Landesplanungsbehörde, um Stellungnahme gebeten. Aus der Stellungnahme vom 12.12.2018 geht hervor, dass die WEA 03 – A 3, WEA 04 – A 4, WEA 07 – A 7 und WEA 08 – A 8 nicht mehr vom vorgesehenen Vorranggebiet W 20 erfasst werden. Aus diesem Grund sind diese vier WEA der beantragten neun WEA aus raumordnerischen Gründen abzulehnen. Eine Zurückstellung nach § 12 Raumordnungsgesetz (ROG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2008 (BGBl. I. S. 2986) für die vier WEA ist nur bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen möglich.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 07.01.2019 zu den zusätzlichen neuen Ablehnungsgründen gehört. Zur Abgabe der entsprechenden Stellungnahme bat der Antragsteller mit Schreiben vom 29.01.2019 und 28.02.2019 um Terminverlängerungen.

Mit Schreiben vom 14.03.2019 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung das Vorbescheidsverfahren weiter zu führen ist, da eine positive Bescheidung der rein raumordnerischen Fragestellung die kommunale Bauleitplanung weder verhindert noch wesentlich erschwert. Gleichzeitig bat der Antragsteller dringend darum, das Verwaltungsverfahren fortzuführen und erklärte sich bereit die Kosten für den Aufwand der Weiterbearbeitung auch im Falle einer späteren Ablehnung zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 04.04.2019 wurde der Antragsteller nochmals darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsverfahren noch nicht fortgesetzt werden kann, weil die Antragsunterlagen unvollständig sind. Am 13.06.2019 wurden durch den Antragsteller ergänzende Unterlagen zur Durchführung des Vorbescheidsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 21.06.2019 aufgefordert entsprechende Unterlagen nachzureichen. Diese wurden am 12.07.2019 übergeben.

Mit Bekanntmachung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 27.07.2019 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 08/19, Seite 31, sowie in der OTZ am 27.07.2019 und gleichzeitig auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit von dem Antrag und der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt.

In einer Sitzung am 11.07.2019 hat der am 15.03.2019 zwischen der Gemeinde Eineborn und der Gemeinde St. Gangloff gegründete Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“, einen Aufstellungsbeschluss Nr. BV-PZV002/2019 für einen Bebauungsplan „Kreuzstraße/KIM“ gefasst. Aus der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.07.2019 im Amtsblatt der Landratsamtes Saale-Holzland-Kreises Nr. 8, Seite 33 geht hervor, dass die hier beantragten neun WEA innerhalb des Bebauungsplanes für ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO „Kreuzstr./KIM“ liegen.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Fachbehörden am Vorbescheidsverfahren beteiligt:

Fachbehörden	Stellungnahme vom
Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar	
Referat 350 – Obere Landesplanungsbehörde	12.12.2018
Referat 540.-Luftverkehrsbehörde	24.09.2019
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 82	31.07.2019 28.08.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wehrverwaltung	27.09.2019
Thür. Landesamt für Bau u. Verkehr, Abt. 4	01.09.2019
Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Weimar	09.08.2019
Landesamt für Denkmalschutz Bau- und Kunstdenkmalpflege Erfurt	26.08.2019
ThüringenForst A. d. ö. R., Forstamt Jena-Holzland	23.08.2019
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	
Bauordnungsamt	19.09.2019 26.09.2019 01.04.2020
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	26.08.2019
Untere Naturschutzbehörde,	24.03.2020
Untere Immissionsschutzbehörde	07.10.2019

Gleichzeitig wurden folgende nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) anerkannten Naturschutzverbände angehört:

Naturschutzverbände	Stellungnahme vom
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	12.09.2019
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	31.08.2019
Grüne Liga Thüringen e.V.	Keine
Kulturbund für Europa e.V.	Keine
Landesjagdverband	05.09.2019
NABU Thüringern e.V.	12.08.2019
BUND Erfurt	29.08.2019
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.	keine
Landesanglerverband e.V.	20.08.2019
Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.	30.08.2019

Die Standortgemeinde St. Gangloff wurde über die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ mit Schreiben vom 25.07.2019, Empfangsbestätigung am 26.07.2019, um das gemeindliche Einvernehmen für die Standortbewertung der neun WEA Typ Nordex N 149 STE in der Gemeinde St. Gangloff gebeten.

Die Antragsunterlagen und die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung haben in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und gleichzeitig auf dem UVP-Portal ausgelegen.

Mit Schreiben vom 23.08.2019, eingegangen am 26.08.2019 hat der Antragsteller seinen Prüfrahmen wie folgt erweitert:

- Vereinbarkeit mit luftverkehrstechnischen Belange und der militärischen Belange,
- Zulässigkeit der Schallemissionen,
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und den Betrieb von neun WEA in der Gemarkung St. Gangloff in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2019 und mit Schreiben vom 29.08.2019 versagt und gleichzeitig einen Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB gestellt.

Durch die Bürgerinitiative Hermsdorf „Holzland“, e.V. wurde das Landratsamt mit Schreiben vom 03.09.2019 aufgefordert, dass Vorbescheidsverfahren sofort abzubrechen. Der entsprechende Verantwortliche der Bürgerinitiative wurde telefonisch durch den Amtsleiter am 04.09.2019 über den rechtlichen Sachverhalt aufgeklärt.

Am 04.09.2019 stellte die Gemeinde St. Gangloff einen Antrag auf Fristverlängerung für die Auslegung der Unterlagen. Mit Schreiben vom 05.09.2019 wurde keine Fristverlängerung gewährt.

Mit Schreiben vom 04.09.2019 forderte auch die Bürgerinitiative „Unser Holzland – kein Windkraftland“ die Einstellung des Verwaltungsverfahrens. Durch die Genehmigungsbehörde wurde die Forderung mit Schreiben vom 01.10.2019 abgelehnt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 19.09.2019 wurde der Antragsteller darüber informiert, welche Unterlagen zur bauordnungsrechtlichen Prüfung nach zu reichen sind.

Der Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB der Gemeinde St. Gangloff wurde durch das Bauordnungsamt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 26.09.2019 der Genehmigungsbehörde übergeben. Das Ergebnis der Prüfung des Bauordnungsamtes wurde mit Schreiben vom 08.11.2019 der Gemeinde St. Gangloff mitgeteilt. Der Antrag der Gemeinde St. Gangloff wurde abgelehnt.

Die Bürger hatten die Möglichkeit bis einschließlich 04.10.2019 ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend zu machen. **Insgesamt wurde 1.144 Einwendungen** fristgerecht erhoben. Davon wurden 852 Einwendungen durch einen Vertreter der Bürgerinitiative „Unser Holzland – kein Windkraftland“ übergeben.

Für die Auswertung der vielen Einwendungen und die Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermines hat der Antragsteller gem. § 2 Abs. 5 der 9. BImSchV einen Projektmanager bestellt.

Dem Amtsblatt Nr. 9 des Saale-Holzland-Kreises vom 07.09.2019, Seite 16, ist zu entnehmen, dass der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ in seiner Sitzung am 29.08.2019 erneut einen Aufstellungsbeschluss Nr. BV-PLZ007/2019 für einen Bebauungsplan Gewerbegebiet/Sondergebiet "Kreuzstraße/KIM" gefasst hat. Gleichzeitig wurde in der öffentlichen Sitzung am 29.08.2019 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet/Sondergebiet des B-Planes "Kreuzstraße/KIM" mit Beschluss Nr. BV-PZV008/2019 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 10, Seite 22, des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht.

Auf Grund der Satzung über die Veränderungssperre wurde der Antragsteller über die beabsichtigte Ablehnung seines Vorbescheidsantrages mit Schreiben vom 07.11.2019 in Kenntnis gesetzt und zu den entscheidungserheblichen Ablehnungsgründen gehört.

Mit Schreiben vom 31.01.2020 teilte der Antragsteller mit, dass er entschieden gegen die vorgesehene Ablehnung seines Antrages ist. Er geht davon aus, dass über das ausgelöste Normenkontrollverfahren die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ keinen Bestand haben wird und somit diese als grundsätzlicher Ablehnungsgrund nicht zum Tragen kommen kann.

Zur Bekräftigung des Standpunktes des Antragstellers hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt Herr Philipp v. Tettau mit Schreiben vom 06.03.2020 die Genehmigungsbehörde über die entsprechenden Folgen einer nicht weiteren Verfolgung des Verwaltungsverfahrens und einer beabsichtigten Ablehnung informiert.

Der Ablehnungsbescheid A 09-04/17 erging am 24.07.2020. Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Antragstellerin, vertreten durch die MüllerWrede & Partner Rechtsanwälte Part mbB, Herrn Rechtsanwalt Philipp von Tettau, mit Schreiben vom 13.05.2020 Widerspruch ein. Die Begründung zum Widerspruch folgte am 06.11.2020.

Der Widerspruch wurde damit begründet, dass dem Vorhaben ein sich in Aufstellung befindliches Ziel der (fortzuschreibenden) Raumordnung nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Qualität eines öffentlichen Belangs nicht gegeben sei. Die Widerspruchsführerin bezweifelte die Verfestigung des 2. Entwurfs zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung i. S. d. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Im Weiteren wurde der Widerspruch damit begründet, dass dem Vorhaben keine Bauplanungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Der im Ablehnungsbescheid aufgeführte Landschaftsplan von 1997 und seine Festsetzungen seien pauschal und unkonkret. Überdies mangelt es darin an der Ausweisung von Flächen für Windkraft und damit einer Anpassung an den politischen Willen des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Windkraft). Weiterhin sei der Plan nachrangig gegenüber privilegierten Vorhaben anzusehen, Kompensations-/Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach Auffassung der Widerspruchsführerin für das beantragte Vorhaben möglich. Daher könne der Landschaftsplan dem konkreten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ebenso wurde der Widerspruch damit begründet, dass die Veränderungssperren der Gemeinde St. Gangloff und die des Planungszweckverbandes an erheblichen formellen und materiellen Fehlern leide und deshalb schon unwirksam seien. Überdies sei die Geltungsdauer der Satzungen über die Veränderungssperre abgelaufen.

Diese Begründung zum Widerspruch wurde am 19.11.2020 an die Untere Naturschutzbehörde und das Bauordnungsamt, Untere Bauaufsicht, des Landratsamtes Saale -Holzland -Kreis übergeben.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurde die Antragstellerin über das Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen am 21.12.2020 und die Änderung des § 10 ThürWaldG am 31.12.2020 informiert. Die Widerspruchsführerin teilte mit Schreiben vom 12.02.2021 daraufhin mit, dass am Widerspruch festgehalten werden soll

Nach Prüfung der Widerspruchsbegründung durch die Fachbehörden stellte das Landratsamt fest, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

Mit Schreiben vom 18.03.2021, Posteingang am 24.03.2021, wurde der gesamte Vorgang zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) abgegeben.

Das TLUBN forderte eine Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde (Raumordnung) über die im Vorbescheidsverfahren beantragten Standorte der neun WEA an. Die Raumordnung stellte in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2023 fest, dass sich die WEA 01, 02, 05, 06 und 09 einschließlich der überstrichenen Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes W 20 befinden und damit dem Ziel Z 3-3 des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen, in Kraft mit Bekanntgabe am 21.12.2020, entsprechen.

Im Weiteren wurde darin festgestellt, dass sich die Standorte der WEA 03, 04, 07 und 08 (nach wie vor) außerhalb des Vorranggebietes befinden und damit dem Ziel Z 3-3 widersprechen.

Das ThürOVG entschied in seinem Beschluss vom 22.03.2023, dass die Satzung über die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes rechtswidrig war und unwirksam ist. Revision wurde nicht zugelassen.

Der Widerspruchsbescheid 002/21 vom 30.08.2023 wurde mit Schreiben vom 30.08.2023, eingegangen am 05.09.2023 an das Landratsamt zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Mit Widerspruchsbescheid 002/21 vom 30.08.2023 wurde festgestellt, dass

1. Der Bescheid A 09-04/17 des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis wird insoweit aufgehoben, dass in der Angelegenheit des Antrages auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde an das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zurückverwiesen wird.
2. Für die WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Widerspruchsakten verwiesen.

An 29.09.2023 wurde vor dem OVG Weimar unter den AZ: 1 O 515/23 gegen den Ablehnungsbescheid A 09-04/17 vom 27.04.2020 i.V.m. dem Widerspruchsbescheid 002/21 vom 30.08.2023 in Bezug auf die Nr. 2 = Zurückweisung des Widerspruches für die WEA 03, WEA 04, WEA 07 und WEA 08 Klage erhoben.

Zur Weiterführung des Vorbescheidsverfahren in Bezug auf die genehmigungsfähigen WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09 wurde am 17.11.2023 eine Beratung mit dem Antragsteller durchgeführt.

Der Antragsteller stellte klar, dass er an dem Antrag zur Errichtung und den Betrieb von neun WEA in der Gemarkung St. Gangloff festhält. Im ersten Schritt sollen die genehmigungsfähigen WEA beurteilt werden, dass sind in diesem Fall die WEA 01, WEA 02, WEA 05, WEA 06 und WEA 09. In diesem Zusammenhang wurde auf die Begründung zum Widerspruchsbescheid hingewiesen und angeregt, die Antragsunterlagen nochmals auszulegen und den Erörterungstermin nach Ende der Einwendungsfrist durchzuführen. Dazu sind die Unterlagen zu aktualisieren bzw. entsprechend zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 14.12.2023 zur Zusammenfassung der Fragestellung wurden den Landratsamt zwei Exemplare der Antragsunterlagen mit Ergänzungen aus dem Jahr 2023 übergeben.

Mit Bekanntmachung vom 15.12.2023, veröffentlicht am 30.12.2023 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 12/23, Seite 14-16 und gleichzeitig auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit von dem Antrag und der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Fachbehörden erneut am Vorbescheidsverfahren beteiligt:

Fachbehörden	Stellungnahme vom
Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar	
Referat 350 – Obere Landesplanungsbehörde	29.01.2024
Referat 540.-Luftverkehrsbehörde	25.01.2024
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 82	26.01.2024
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wehrverwaltung	23.01.2024
Thür. Landesamt für Bau u. Verkehr, Abt. 4	31.01.2024
Die Autobahn GmbH des Bundes	05.03.2024
ThüringenForst A. d. ö. R., Forstamt Jena-Holzland	16.04.2024
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	
Bauordnungsamt	08.03.2024
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	07.02.2024
	22.01.2024
Untere Naturschutzbehörde,	06.02.2024

Untere Immissionsschutzbehörde	05.02.2024
Kreisbrandinspektion	14.03.2023

Gleichzeitig wurden folgende nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) anerkannten Naturschutzverbände angehört:

Naturschutzverbände	Stellungnahme vom
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	Keine
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	Keine
Grüne Liga Thüringen e.V.	Keine
Kulturbund für Europa e.V.	Keine
Landesjagdverband	22.01.2024
NABU Thüringern e.V.	Keine
BUND Erfurt	Keine
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.	Keine
Landesanglerverband e.V.	Keine
Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.	keine

Die Standortgemeinde St. Gangloff wurde über die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ mit Schreiben vom 03.01.2024, Empfangsbestätigung am 03.01.2024, um das gemeindliche Einvernehmen für die Standortbewertung der **fünf** WEA Typ Nordex N 149 STE in der Gemeinde St. Gangloff gebeten.

Die Antragsunterlagen und die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich die mit Schreiben vom 14.12.2023 übergebenen ergänzten Unterlagen zum Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und gleichzeitig auf dem UVP-Portal ausgelegen.

Mit Bekanntmachung vom 10.01.2024, veröffentlicht am 27.01.2024 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 01/24, Seite 12 und gleichzeitig auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit von der Verschiebung des Erörterungstermines in Kenntnis gesetzt.

Die Bürger hatten die Möglichkeit bis einschließlich 08.03.2024 ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Die Bürgerinitiative St. Gangloff „Unter Holzland-kein Windkraftland“ Sprecher Herr Tobias Gruber hat 246 Blätter mit 2.897 Unterschriften als Einwendungen übergeben. Daneben sind 8 Einwendungen fristgerecht eingegangen.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten nach § 28 ThürVwVfG gehört. Mit Schreiben vom 17.06.2024 und E-Mail vom 19.06.2024 hat sich der Antragsteller zu den Bescheid Tenor geäußert.

Gleichzeitig wurde die Gemeinde St. Gangloff über die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf mit Schreiben vom 03.06.2024 zum vorgesehenen Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 BauGB gehört. Mit Schreiben vom 21.06.2024 teilte die Gemeinde St. Gangloff mit, dass diese an dem versagten Einvernehmen festhält.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ThürImZVO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78,79), sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart, UVP

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 02.10.2018 Errichtung und den Betrieb von **neun WEA** vom Typ Nordex N 149-4,5 STE mit einer Gesamthöhe von 238,5 m beantragt. Durch den Widerspruchsbescheid 02/21 vom 30.08.2023 wurden von diesen neun WEA **fünf WEA als genehmigungsfähig** festgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der fünf WEA vom Typ Nordex N 149-4,5 STE ist auf Grund der Gesamthöhe von 238,5 m gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet und somit im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen.

Bei Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540) ist das Verfahren entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben, insbesondere für Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet sind.

Welche Vorhaben UVP-pflichtig sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVPG, dazu siehe unten.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 50 Metern mit 6 WEA bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Nach § 10 UVPG sind weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen.

Nach § 2 Abs. 5 UVPG sind Windfarmen im Sinne des UVPG drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabensträgern errichtet und betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG befinden.

Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen, der mit Bekanntmachung am 21.12.2020 nach § 10 Abs. 1 ROG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 S. 1852 ff in Kraft getreten ist, sieht nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG im Bereich **von fünf WEA** der hier geplanten **neun WEA** ein Vorranggebiet W 20 „Eineborn/St. Gangloff“ vor. Vier der geplanten WEA stehen außerhalb des Vorranggebiets W 20 und sind nicht genehmigungsfähig.

(Siehe auch: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/sachlicher-teilplan-windenergie-2020>)

In dem vorgesehenen Vorranggebiet W 20 wurden weitere Vorbescheide auf die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 WEA gestellt, welche nach § 2 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen sind.

Mithin sind zu den hier beantragten neun WEA, von welchen vorab fünf betrachtet werden, weitere sieben WEA zu berücksichtigen und die Leistungsgrenze nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG mit 6 WEA bis 20 WEA erreicht und es ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Ebenso nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ab 5 ha bis 10 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Genau so sind nach § 10 UVPG weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen.

Aufgrund der Lage der beantragten neun WEA, davon hier zu genehmigenden **fünf WEA**, in einem **Waldgebiet** ist mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA auch eine dauerhafte Waldumwandlung verbunden. Durch die Errichtung und den Betrieb der zu genehmigenden fünf WEA sind Rodungen im Umfang von 47.280 m² (4,72 ha) erforderlich.

Ebenso sind die zu rodenden Flächen für die im Vorranggebiet W 20 erteilten Vorbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von zu betrachtenden sieben WEA im gleichen Waldgebiet nach § 2 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen. Für die zu betrachtenden weiteren WEA soll in der Gemeinde Mörsdorf für eine WEA eine Fläche von 5.795 m² (0,57 ha) und in der Gemarkung Eineborn für fünf WEA eine Fläche von 19.311,5 m² (1,93 ha) gerodet werden. Daraus ergibt sich zusätzlich eine zu rodende Fläche von 2,5 ha.

Somit besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben der Fa. ABO Wind AG zur Errichtung und den Betrieb von neun WEA, davon zu genehmigenden fünf WEA Typ Nordex N 149/4,0-4,5MW STE und eine zu rodende Fläche von über 5 ha Wald die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar. Das ist hier der Fall.

Das hat zur Folge, dass das Vorbescheidsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist und es gelten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001).

Bei UVP-Pflichtigen Vorhaben ist der Vorbescheid immer mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verbinden (OVG NR, UPR 2007, 37; OVG SA, 2 L 171/09 Rn. 90 = ZNER 2012, 97; Enders GR 16), wie sich aus § 23 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV ergibt. (Jarass 2013 zu § 9 BImSchG, Rn 14)

Nach § 29 UVPG hat sich im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids und zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung oder einer sonstigen ersten Teilzulassung die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind.

Zur Festlegung des hier zu beachtenden Untersuchungsrahmens für die beantragten **neun** WEA fand entsprechend § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 15 UVPG bereits am 06.09.2017 ein Scoping-Termin im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis statt.

Entsprechende Unterlagen nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 15 Abs. 2 UVPG zur Auslegung für die Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Prüfung der Fachbehörde wurden am 12.07.2019 übergeben.

Mit der Bekanntmachung vom 12.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8, Seite 31 vom 27.07.2019 wurde die Öffentlichkeit über den Zeitraum und den Ort der Auslegung der Unterlagen, den Einwendungszeitraum und den Ort einschließlich des Termins zur Erörterung informiert.

Der Antrag auf Vorbescheid sowie der Umweltbericht wurden einen Monat vom 05.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schloßgasse 17, Zimmer 117, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung, Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Dienstzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 05.08.2019 bis einschließlich 04.10.2019 unter Angabe der Registriernummer 106.11.09/04/17 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung im Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf erhoben werden.

Der Erörterungstermin war für den 27.11.2019 um 10:00 Uhr in der Gemeinde St Gangloff – Gemeindesaal, Str. der Republik, 07629 St. Gangloff vorgesehen.

Während der Einwendungsfrist wurden 1.144 Einwendungen vorgebracht.

Ausgehend von der Vielzahl der Einwendungen sowie aus sicherheitstechnischen Gründen hat die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, den in der öffentlichen Bekanntmachung für den 27.11.2019 anberaumten Erörterungstermin im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und an einen anderen Tagungsort zu verlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung des Erörterungstermins benachrichtigt. Die zeitliche und räumliche Verlegung des Erörterungstermines auf einen späteren Zeitpunkt wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 11, Seite 13 sowie in der OTZ beides vom 26.10.2019 und auf dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Satzung über die Veränderungssperre des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ wurde der Antrag der Fa. ABO Wind AG am **27.04.2020 abgelehnt**. Der Ablehnungsbescheid A 09-04/17 vom 27.04.2020 wurde angefochten und es erging am **30.08.2023 ein Widerspruchbescheid 002/21** mit der Maßgabe, dass fünf der hier beantragten neun WEA genehmigungsfähig sind und das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis neu zu entscheiden hat.

Während der Auslegung der Unterlagen im Jahr 2019 hat der Antragsteller seinen Antragsgegenstand mehrmals geändert. Deshalb hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz empfohlen die Unterlagen und den Antragsgegenstand nochmals auszulegen. Dem stimmte der Antragsteller zu. Die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt und am 14.12.2023 übergeben.

Mit der Bekanntmachung vom 15.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12, Seite 16 vom 30.12.2023 sowie auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit über den Zeitraum und den Ort der Auslegung der Unterlagen, den Einwendungszeitraum und den Ort einschließlich des Termins zur Erörterung informiert.

Der Antrag auf Vorbescheid sowie der Umweltbericht und deren Ergänzungen wurden einen Monat vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schloßgasse 17, Zimmer 117, sowie bei der VG Hermsdorf, Bauverwaltung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf und auf dem UVP-Portal ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Dienstzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.03.2024 unter Angabe der Registriernummer 106.11.09/04/17 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder bei der VG Hermsdorf, Bauverwaltung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf erhoben werden.

Der Erörterungstermin war für den 21.02.2024 um 16:00 Uhr in der Stadthalle in Hermsdorf vorgesehen. Da die Einwendungsfrist erst am 08.03.2024 endet muss der Erörterungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dafür fand am 21.02.2024 in der Zeit vom 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Informationsveranstaltung der Fa. ABO Wind AG unter Teilnahme des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis statt.

Die Bekanntmachung vom 10.01.2024 über die Verschiebung des Erörterungstermines wurde am 27.01.2024 im Amtsblatt Nr. 01/24, Seite 12 sowie auf dem UVP-Portal veröffentlicht.

Während der Einwendungsfrist wurde durch die Bürgerinitiative St. Gangloff „Unser Holzland-kein Windkraftland“ Sprecher Herr Tobias Gruber 246 Blätter mit 2.897 Unterschriften als Einwendungen übergeben. Daneben sind 8 weitere Einwendungen fristgerecht eingegangen

Nach Prüfung der Einwendungen ist die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung gelangt, den Erörterungstermin nicht durchzuführen. Bei den Einwendungen wurden keine anderen Argumente vorgebracht, welche bereits in der Begründung und der zusammenfassenden Darstellung zum Ablehnungsbescheid A 09-04/17 vom 27.04.2020 i.V.m. dem Widerspruchsbescheid 002/21 vom 30.08.2023 gewürdigt wurden.

Mit der Bekanntmachung vom 23.04.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4, Seite 25 vom 04.05.2024, sowie auf dem UVP-Portal wurde die Öffentlichkeit über den Wegfall des Erörterungstermines informiert.

4. Würdigung der Einwendungen

Mit Hilfe des durch den Antragsteller beauftragten Projektmanagers wurden die im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis 2019 fristgerecht eingegangenen Einwendungen analysiert und ausgewertet. Die Einwendungen aus dem Jahr 2024 wurden durch die Genehmigungsbehörde beurteilt.

Die Einwendungen befassten sich mit folgenden Themen:

4.1. Formfehler des Verfahrens und Verstoß gegen verschiedene gesetzliche Regelungen

So waren einige Einwender der Auffassung, dass die Genehmigungsbehörde Formfehler in der Antragstellung zugelassen hätte und sind der Meinung, dass der Antrag auf Vorbescheid zurückzuweisen wäre.

Insbesondere, weil auf der ersten Seite des Antragsformulars „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ steht und ein Verwaltungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Bürgerbeteiligung eröffnet wurde, welcher damit im Widerspruch zu dem im Antrag enthaltenen Schreiben zur Prüfung ausschließlich der raumordnerischen Zulässigkeit steht.

Der Sachverhalt wurde geprüft und festgestellt, dass auf dem Formblatt 1.1. „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ unter Punkt 1.2 ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt wurde. Aufgrund der beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung ist automatisch ein Genehmigungsverfahren/ Vorbescheidsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG wurde mit Schreiben vom 01.10.2018 zur abschließenden Bewertung der raumordnerischen Belange gestellt. Mit Schreiben vom 23.08.2019, eingegangen am 26.08.2019 hat der Antragsteller seinen Prüfrahmen auf die Vereinbarkeit mit luftverkehrstechnischen Belange und der militärischen Belange, Zulässigkeit der Schallemissionen und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit sowie mit Schreiben vom 24.03.2020 auf das Entgegenstehen eines etwaigen Ausschlusses bzgl. der Errichtung von WEA im Wald erweitert. Das ist entsprechend § 9 BImSchG legitim.

Die Änderungen des Antragsgegenstandes wurden während der Auslegungsphase der Antragsunterlagen im Jahr 2019 vorgenommen und waren der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das hatte zur Folge, dass nach der Feststellung der Widerspruchsbehörde für die genehmigungsfähigen fünf von den beantragten neuen WEA der Antrag einschließlich deren Ergänzungen in Bezug auf die neue Situation 2023 nochmals auszulegen sind. Die Auslegung hat in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024 stattgefunden.

Einige Einwender aus 2019 haben geäußert, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA ein Verstoß gegen das Grundgesetz (GG) darstellen. Insbesondere gegen Art. 1 – die Menschenwürde, Menschenrecht und Grundrechtsbindung; Art. 2 – Freie Entfaltung der Persönlichkeit Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Art. 14 Abs. 1 - Eigentum, Erbrecht und Enteignung, Art. 20 - Bundesstaatliche Verfassung, Widerstandsrecht, Art. 20a – Umweltschutz des GG sowie gegen Art. 3 – das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Verfassung des Freistaates Thüringen (VerfTH) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.1993 (GVBl. 1993, 625).

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Fall keine der vorgenannten Grundrechte verletzt. Die Planungen von WEA – Vorranggebiete mit der Ausschlusswirkung des Planungsvorbehalten nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wie es die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen hat, ist mit Art 14 Abs. 1 GG vereinbar (BVerwG vom 13.03.2003, Urteil 4 C 4/02).

Die geplanten neun WEA, sowie die hier zu beurteilenden **fünf** WEA, liegen über einen Kilometer von den nächstgelegenen Wohnhäusern aller umliegenden Ortschaften entfernt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm können durch die hier zu beurteilenden fünf WEA an allen Immissionsorten mit Wohnnutzung eingehalten werden. Aufgrund der Entfernung der WEA kann eine optisch bedrückende Wirkung zu Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Die Einwohner der umliegenden Ortschaften werden weder in Ihrer Bewegungsfreiheit noch an der Nutzbarkeit Ihrer Wohnstätten gehindert. Die Erholungsfunktion der Umgebung bleibt erhalten, wenn auch anders.

Die durch das Waldgebiet verlaufenden Rad- und Wanderwege können weiterhin uneingeschränkt benutzt werden.

Wenige Einwender aus 2019 geben an, dass sie gegen das Roden von Wald für die Errichtung von WEA sind. Sie sind der Meinung, dass hierzu das Waldgesetz geändert werden sollte und haben festgestellt, dass Wald sich nicht für die Errichtung von WEA eignet. Des Weiteren verstößt das Roden von Wald in vielerlei Hinsicht der Gesetze zum Erhalt der Tierwelt, Natur, Wasserhaushalt und dem Schutz des Waldes sowie der Aarhus-Konvention.

Ebenso gehen die Einwendungen aus 2024 davon aus, dass der Schutz des Waldes und die damit verbundene unverzichtbare Funktion für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung, den Lärmschutz und die Stoffkreisläufe einschließlich der Artenvielfalt und deren Erhaltung Vorrang vor der Errichtung und den Betrieb von WEA haben soll.

Alle Einwendungen in 2024 gehen davon aus, dass mit der 4. Änderung des Thüringer Waldgesetzes die Erhaltung des Waldes vor allem Anderen Vorrang genießt und damit ein Ausschluss der Errichtung von WEA im Wald darstellt. Dem ist nicht so. Die 4. Änderung des Thüringer Waldgesetzes stellt darauf ab, dass eine Abwägung der Interessen zum Erhalt des Waldes gegen die Interessen zur Errichtung der WEA unter Berücksichtigung, dass die Prüfung eines Alternativstandortes erfolgte, keine landwirtschaftlichen Flächen für eine möglicher Weise notwendige Aufforstung in Anspruch genommen werden und die Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen, stattzufinden hat.

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W 20 im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen wurde bereits eine Abwägung zu Gunsten der Nutzung der Windenergie vorgenommen, hier wird festgelegt, dass Außerhalb der Vorranggebiete keine WEA in Ostthüringen zulässig sind. Damit ist ein Alternativstandort nicht möglich.

Der Antragsteller verzichtet auf eine Aufforstung und möchte dafür eine Walderhaltungsabgabe entrichten. Das hat zur Folge, dass keine landwirtschaftliche Fläche für eine Aufforstung in Anspruch genommen werden muss. Des Weiteren sind die brandschutztechnischen Belange zu prüfen. Hierzu hat die Kreisbrandinspektion des Saale-Holzland-Kreises gefordert, dass ausreichend Löschwasser bereit zu stellen ist und die WEA mit einer automatischen Löscheinrichtung in der Gondel zu versehen sind. Damit stehen der Errichtung dem Betrieb von WEA im Wald keine Belange entgegen.

Am 04.01.2023 trat das geänderte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft, welches in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als überragendes öffentliches Interesse ausweist und den erneuerbaren Energien den vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zuerkennt.

Am 01.02.2023 trat das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) in Kraft. Mit § 6 WindBG wurde die EU -Notfall -Verordnung zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien umgesetzt. Hiernach gelten Vorgaben für die Verfahrenserleichterungen auch für Vorhaben innerhalb von Windenergie(Vorrang)gebieten, über welche noch nicht endgültig entschieden wurde und deren Anträge vor dem 29.03.2023 gestellt wurden.

Mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden alle die hier angesprochenen Gesichtspunkte bereits tiefgründig geprüft und alle Daten, welche der Antragsteller und die von ihm beauftragten Ing. Büros gesammelt und zusammengestellt haben, wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Weiteren sind umfassende Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung im Anhang zu diesem Bescheid zu den Auswirkungen auf die Umwelt der Errichtung von WEA im Wald dargelegt.

4.2. Raumordnung/Bauleitplanung

Für viele Einwander 2019 standen die Fragen der Privilegierung der WEA im Außenbereich, der Überschreitung des Prozentualen Anteiles der Windenergie im Landkreis, der Widerspruch zu § 2 ROG und des Landschaftsplanes, des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2025 und der Regionalplanung Ostthüringen sowie der Planungen der Gemeinde im Vordergrund.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass unter anderen Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich sind. Des Weiteren ist nach § 2 EEG (2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als überragendes öffentliches Interesse ausgewiesen und den erneuerbaren Energien den vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zuerkannt worden. Das trifft in diesem Fall auch für die beantragten WEA zu. Die Genehmigungsbehörde ist an diese gesetzliche Regelung gebunden, einen Ermessensspielraum gibt es nicht.

Der Saale-Holzland-Kreis hat eine Fläche von ca. 81.521 ha, davon nehmen zurzeit die Flächen für die bestehenden Gebiete die mit WEA bebaut sind ca. 503 ha ein. (ehemalige Vorrangflächen – keine konkrete versiegelte Fläche der bestehenden WEA) Daraus ergibt sich ein prozentualer Anteil der für WEA beanspruchten Fläche zur Kreisfläche von ca. 0,61 %. Mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, welcher im Dezember 2020 in Kraft getreten ist, wurden vier Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen mit einer Fläche von 695 ha und damit 0,85 % der Gesamtfläche des Saale-Holzland-Kreises.

Die oben genannten Zahlen verdeutlichen, dass die Ziele des LEP 2025 in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie in Ostthüringen nicht erreicht werden können. Dabei steht das Ziel, den Wald als Kohlenstoffsенke und Beitrag zum Klimaschutz zu erhalten, nicht entgegen.

Zu den gebietsspezifischen Entwicklungszielen im Landschaftsplan für den Teilraum Täler im Saale-Holzland-Kreis (1997) hat sowohl der ThüringenForst als auch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass es einen Widerspruch zu folgenden Entwicklungszielen besteht:

- des Verzichts auf großflächigen Kahlschläge,
- der Vernichtung von Wäldern auf Moor- Bruch- und mineralischen Nässtandorten (Waldbiotop),
- der Erhaltung aller Restbestände der potentiellen natürlichen Vegetation und dem Erhalt bzw. (Hainsimsen-Buchenwald)
- dem Ausbau von Altholzrestbeständen in Form von netzartig verteilten Altholzinseln.

Im UVP-Bericht kommt der Antragsteller zum Ergebnis, dass die Errichtung des Windparks nicht zu Konflikten mit den gebietsspezifischen Entwicklungszielen führt.

Als Begründung wird angeführt, dass die geplanten dauerhaften Waldumwandlungen von 47.280 m² der Darstellung/Festsetzung im Landschaftsplan nicht entgegenstehen, da das Ziel der forstlichen Nutzung im Vorhabensraum weiterhin verfolgt werden kann.

Dieser Widerspruch wurde bei der Entscheidung über den Vorbescheid entsprechend berücksichtigt.

Die Planungen der Gemeinden St. Gangloff und Eineborn durch den gegründeten Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ sind zurzeit noch nicht abgeschlossen und der vorgesehene B-Plan – Entwurf wurde den Fachbehörden noch nicht zur Prüfung übergeben. Damit kann der B-Plan nicht berücksichtigt werden.

Für die Festlegungen von Abstandsregelungen hat der Freistaat Thüringen vom § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Nach § 91 ThürBO ist ein Mindestabstand von 1.000 Meter zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, einzuhalten. Der § 91 ThürBO findet keine Anwendung, wenn ein rechtskräftiger Regionalplan vorliegt. Das ist hier der Fall. Gleichzeitig ist festzustellen, dass alle hier zur bewertenden WEA einen Abstand vom mehr als 1.000 m zu Wohngebäuden haben.

4.3. Bauordnung/Technik/Betrieb/Brandschutz

Mit den Fragen zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes des WEA, Brandschutz, Eisabwurf, Turbulenzen, Rückbau bis hin zu Entsorgung der WEA beschäftigten sich auch einige Einwendungen in 2019 und in 2024.

Diese vorgebrachten Argumente wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft und in der zusammenfassenden Darstellung ausführlich dargelegt.

Unter anderen werden zum Schutz vor Eiswurf die hier zu betrachtenden fünf WEA mit einer Rotorblattvereisungsüberwachung ausgestattet. Jedes Rotorblatt der WEA erhält einen Sensor zur Eiserkennung, der für die Unterbrechung des Anlagenbetriebes sorgt, wenn sich Eis auf den Rotorblättern gebildet hat und bei Eisfreiheit die WEA automatisch wieder in Betrieb nimmt.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden WEA ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann.

Gemäß der brandschutztechnischen Anforderung werden in den WEA u.a. Brandschutzmaßnahmen wie der Einsatz geeigneter Baustoffe die dem Ziel der Brandminimierung Rechnung tragen sowie die Installation einer Brandmeldeanlage eingesetzt. Bei der Errichtung von WEA im Wald sind diese WEA mit entsprechenden technischen Anlagen auszurüsten und zu betreiben.

Des Weiteren wird durch die Kreisbrandinspektion des Saale-Holzland-Kreises entsprechende Löschwasserentnahmestellen gefordert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Anordnung der WEA A 01, A 02, A 05, A 06 und WEA A 09 und den damit einhergehenden Gefahrenbereichen sind mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit den gesetzlichen Mindestanforderungen (96 m³/h über 2 Stunden - Gesamt 192 m³) herzustellen. Der Wasservorrat ist für eine effektive und flexible Brandbekämpfung an mehreren Stellen (min. 2) vorzuhalten. Die genauen Angaben dazu sind im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Ausführliche Angaben enthält die zusammenfassende Darstellung.

Für den Rückbau der eventuell zu errichtenden WEA wurde in der allgemeinen Beschreibung zum Antrag bereits eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau durch den Antragsteller abgegeben. Grundsätzlich sind WEA nach Aufgabe des bestimmungsgemäßen Betriebes zurückzubauen. Der Rückbau beinhaltet auch das Fundament der Anlagen. Danach ist die Fläche der ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen. In diesem Fall in den Wald zu integrieren und aufzuforsten. Sollte ein Anlagenbetreiber dazu nicht mehr in der Lage sein wird diese Aufgabe dem Landkreis zustehen. Die dafür notwendigen Mittel hat der Antragsteller vor Errichtung der WEA beim Landratsamt zu hinterlegen. In erster Linie obliegt es dem Antragsteller bzw. dem Anlagenbetreiber die WEA nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen. Die Entsorgung hat in den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu erfolgen. Entsprechende Festlegungen sind durch die Behörde zu treffen.

4.4. Immissionsschutz

Es haben sich sehr viele Einwender 2019 zum Schall- und Schattengutachten und den einzelnen Bestimmungen dazu einschließlich der Gefahren durch Infraschall und Lichtreflexionen geäußert.

Die Einwendungen aus 2024 befassen sich ebenfalls mit den vorgelegten Gutachten und stellten aus Sicht der Einwender Unzulänglichkeiten fest.

Durch die Einwender 2019 wurden verschiedene Studien und Richtlinien aufgeführt nach denen z.B. der Infraschall gesundheitsschädlich ist und unter anderen zu Schlafstörungen, Stress, Konzentrationsstörungen, Herz- und Kreislauferkrankungen usw. auslösen kann.

Infraschall entsteht durch technische Anlagen und durch natürliche Quellen wie Meeresbrandung oder Donner. Auch das Schallmuster von WEA beinhaltet neben hörbaren Schallanteilen jene im Infraschallbereich. Über Entfernungen, wie sie zwischen WEA und Wohngebieten üblich sind, liegen die Infraschallpegel unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Weitere Ausführungen dazu enthält die zusammenfassende Darstellung.

Die zu den vorgelegten Schallschutz- und Schattengutachten vorgebrachten Einwendungen sowie die in Auswertung der einzelnen Prognosen vorgelegten Beanstandungen werden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt und bewertet. Das betrifft auch die durch andere Anlagen hervorgerufenen Vorbelastungen und die durch die Bundesautobahnen BAB 9 und die BAB 4 einschließlich der Landstraßen L 1073 und L 1076 verursachten Fremdgeräusche.

4.5. Umweltverträglichkeit

Durch einige Einwender in 2019 wurden fehlende oder mangelhaften Unterlagen sowie Beeinträchtigungen des Lebensraumes allgemein und der Wechselwirkungen angesprochen.

In diesem Fall verhält es sich so, dass im Vorbescheidsverfahren noch nicht alle Aspekte ausführlich und bis ins kleinste Detail geprüft werden müssen. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan kann somit erst in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorgelegt werden. Erst dann sind ganz konkrete Maßnahmen bis hin zur Grundstücksverfügbarkeit für diese Maßnahmen zu erbringen. Forderungen welchen Umfang bestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben müssen sind der zusammenfassenden Darstellung zu entnehmen.

Durch einige Einwender in 2019 wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Errichtung der WEA im Wald die Lebensräume von Mensch und Tieren stark beeinträchtigt werden. Es wird weiterhin befürchtet, dass die Erholungsfunktion des Waldes wesentlich eingeschränkt wird und die Wander- und Pilgergebiete sowie Rad- und Wanderwege erheblich beschränkt werden und die WEA auf die Erholungssuchenden bedrohlich wirken. Davon sind einige Einwender der Meinung, dass durch die Errichtung der WEA im Wald die Lebensqualität und die Lebenszufriedenheit verloren geht. Sie haben Angst vor eintretenden Gesundheitsschäden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten und die Prüfungen der Unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch die geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die vorgeschriebenen Richt- und Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Die Auswirkungen der WEA auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird ganz ausführlich in der Zusammenfassenden Darstellung beschrieben und durch sehr viele Einwender in 2019 wurden umfangreiche Darlegungen zu den einzelnen Tierarten und deren Zusammenhänge vorgebracht.

Ebenso werden die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt des Waldes von einige Einwendern in 2019 und 2024 dargestellt. In der zusammenfassenden Darstellung werden diese Auswirkungen ausführlich erörtert und bewertet.

Die Auswirkungen der Rodungen des Waldes und die Errichtung der WEA auf das Klima und deren Zusammenhänge wurden von einigen Einwendern in 2019 und 2024 beschrieben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Verlust der für das Thüringer Holzland entsteht haben einige Einwender in 2019 und 2024 erläutert. Ebenfalls fand man den Abstand zwischen den WEA und der denkmalgeschützten Kirche von Eineborn zu gering.

Die vom Antragsteller angebotenen Kompensationsmaßnahmen waren für einige Einwender nicht ausreichend bzw. unakzeptabel, weil durch die Walderhaltungsabgabe keinen Verlust der vorhandenen intakten Waldbestände ersetzt werden kann. Die gesetzlich geschützten Biotope dürfen nach Auffassung der Einwender nicht zerstört werden.

Durch wenige Einwender wurde der Wertverlust des Wohneigentums angesprochen. Die Touristische Beeinträchtigung sowie das politische Interesse über den Walderhalt sowie alternativen für eine Errichtung von WEA im Wald, Verschwendung an Steuergeldern und Ressourcen haben einige Einwender vorgebracht.

Die fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung und Abwägung der Umweltauswirkungen sowie das fehlende Konzept zur Netzanbindung bemängelten einige Einwender.

Hierzu ist anzumerken, dass die Netzanbindung nicht Gegenstand im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und erst recht nicht im Vorbescheidsverfahren ist und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht durchgeführt wird.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1)

Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung ist Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage 1 beigefügt. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass von den geplanten neun WEA die zu beurteilenden **fünf** WEA der Fa. ABO Wind **Umweltverträglich sind**.

Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Die Vorschriften der §§ 6 und 21 BImSchG gelten sinngemäß (§ 9 Abs. 3 BImSchG). Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sie sich aus § 5 BImSchG und den auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit der Vorbescheid über das Vorliegen bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet, bindet er als Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der Genehmigung die Genehmigungsbehörde für das weitere Genehmigungsverfahren und nimmt die Entscheidung vorweg.

Die festgestellten Genehmigungsvoraussetzungen müssen schon bei der Bescheidung des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides abschließend geprüft werden. Erforderlichenfalls ist - um keine rechtswidrige Genehmigung in Aussicht zu stellen - die Bindungswirkung des Vorbescheides durch Vorbehalte, insbesondere durch Angaben von Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung einzuschränken.

In dem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung der **neun** WEA vom Typ Nordex N 149 im Windpark St. Gangloff/ Eineborn wurde insbesondere auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Standorte mit dem Blick auf die Ziele der Raumordnung abgestellt, um zunächst die Frage der Ausschlusswirkung der Konzentrationsplanung verbindlich zu klären.

Mit Schreiben vom 23.08.2019, eingegangen am 26.08.2019, wurde der Prüfungsumfang auf die Fragestellung der Vereinbarkeit mit luftfahrtrechtlichen Belangen und militärischen Belangen, der Zulässigkeit der Schallimmissionen, der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit und mit Schreiben vom 24.03.2020 auf die Fragestellung erweitert, ob ein gesetzlicher Ausschluss der Errichtung von WEA im Wald besteht.

Mit Schreiben vom 14.12.2023 wurde durch den Antragsteller bestätigt, dass an dem Prüfungsumfang festgehalten wird und von den hier beantragten **neun** WEA die hier **genehmigungsfähigen fünf** WEA zu beurteilen sind.

Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides ist weiter, dass die „Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“. Aufgrund einer vorläufigen Prüfung anhand der vollständigen und insoweit endgültigen Pläne muss feststehen, dass die gesamte Anlage am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist (sogenannte positive Gesamtbeurteilung).

Eine positive Gesamtbeurteilung setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage voraus.

In diesem Fall ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und somit die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit bejaht werden kann. Das ist hier nicht der Fall.

Abschließende Prüfung der beantragten Belange

A Raumordnerischen Belange

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage von 238,50 m, ihrer exponierten Lage in diesem Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Ostthüringen ist der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) Nr. Nr. 51 + 52/2020 S. 1852, vom 21.12.2020.

Im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen wurden unter Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und die Ziele Z 3-3, Z 3-4 textlich und in den zugehörigen Karten zeichnerisch festsetzt.

Gemäß Ziel Z 3-3 sind diese verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 im Maßstab 1:50.000 bestimmten - Vorranggebiete Windenergie für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorranggebiete Windenergie entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-3 so definiert werden, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen. Zu den im TP-Wind-OT, Ziel Z 3-3, benannten Vorranggebieten Windenergie gehört das Vorranggebiet W-20 „Eineborn / St. Gangloff“, auf das sich das geplante Vorhaben bezieht.

Die hier zu beurteilenden fünf WEA liegen einschließlich der überstrichenen Rotorfläche innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes W 20. Das geplante Vorhaben entspricht damit dem im TP-Wind-OT benannten Ziel Z 3-3.

Dem Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb der geplanten fünf WEA stehen somit aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Belange der Raumordnung entgegen.

B Luftfahrtrechtlichen Belangen und militärischen Belangen

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540 –Luftverkehr- kommt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3 dieses Bescheides dem Vorhaben keine Belange der Flugsicherung entgegenstehen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt werden. Nach Auswertung des signaturtechnischen Gutachtens, jedoch nicht mehr beeinträchtigt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

C Zulässigkeit der Schallimmissionen

Die Schalltechnischen Gutachten des IEL Ingenieurbüros für Energie und Lärmschutz ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend auszulegen sowie als sonstige Unterlage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG zu prüfen.

Die vorgelegten Gutachten wurden auf der Grundlage der derzeit gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA-Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) i. V. m. den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz –Stand 30.06.2016, welcher entsprechend dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist, erstellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass an allen Immissionsorten die zulässigen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Im Weiteren wird auf die Bewertung zu den Nebenbestimmungen verwiesen.

D Bauplanungsrechtliche Belange

Einer der öffentlich –rechtlichen Belange nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist das Bauplanungsrecht. In diesem Fall sind die Vorgaben der §§ 30 – 36 BauGB durch die Genehmigungsbehörde strikt zu beachten.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Außenbereich, d. h. außerhalb eines Plangebietes nach § 30 BauGB und auch nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Zulässigkeit der geplanten WEA ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässiges Vorhaben, dem aber nach § 35 Abs. 1 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen. Durch die Fachbehörden wurden positiven Stellungnahmen abgegeben, somit kann dem Vorhaben planungsrechtlich zugestimmt werden.

Eine weitere planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung der WEA ist die nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB geforderte Rückbauverpflichtung. Um diese zu sichern ist eine Verpflichtungserklärung über den Rückbau der WEA und eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zu hinterlegen.

Die Höhe der Bankbürgschaft richtet sich nach den kalkulierten Rückbaukosten unter Berücksichtigung der Inflation über die Laufzeit. Dabei ist das Recycling von Anlagenteilen nicht als Gewinn gegenzurechnen. Da sich über die Laufzeit auch die Inflation auf die Gesamtkosten für den Rückbau niederschlägt, sind diese Kosten für den Rückbau hinzu zu rechnen. Hierbei werden für 20 Jahre 2 % Inflation pro Jahr angesetzt. Die genaue Festsetzung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Für die Gemeinde St. Gangloff ist kein Flächennutzungsplan wirksam.

Für die fünf Vorhabenstandorte ist kein Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Mit Beschluss vom 13.06.2023 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Vorhabens Bereich gefasst. Weitere förmliche Verfahrensschritte sind uns nicht bekannt.

E Anforderungen an die Standsicherheit

Der Standsicherheitsnachweis bzw. die Anpassung der Typenprüfungen an den gemäß Baugrundgutachten vorhandenen Standort sind entsprechend § 65 ThürBO bauaufsichtlich zu prüfen. Vor Baubeginn der WEA ist für die jeweilige WEA der 1. Prüfbericht eines durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatikers vorzulegen. Der Prüfbericht muss bestätigen, dass gegen die Baufreigabe der jeweils geprüften Windenergieanlage in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen. Diese Forderungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzarbeiten und festzusetzen.

Aufgrund reduzierter Abstände zwischen den einzelnen WEA ist eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Standorteignung der WEA bzw. der Nachweis zur Anwendbarkeit der Typenprüfung (Turbulenzgutachten) erforderlich. Dies ergibt sich aus den Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 ThürBO: Zu beachten ist die DIBt-Richtlinien für Windenergieanlagen (Oktober 2012) Listennr. 2.7.9. Liegen die effektiven Turbulenzintensitäten oberhalb der entsprechenden Auslegungswerte ist dies evtl. mit Betriebsbeschränkungen auszugleichen. Ggf. sind die Typenprüfungen nicht mehr anwendbar, dann wird die Einzelprüfung (durch die für die Typenprüfung zuständige Zulassungsstelle) der WEA notwendig.

Es wurde ein automatisch erstelltes nicht geprüftes Dokument der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG zur Einschätzung der Turbulenzintensitäten übergeben. Danach werden keine Betriebseinschränkungen definiert. Das Dokument stellt jedoch keine schriftliche Stellungnahme oder vergleichbare schriftliche Aussage zur Standorteignung von WEA im Sinne der DIBt-Richtlinien für WEA dar. Eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Standorteignung ist spätestens im Genehmigungsverfahren erforderlich.

F Gesetzlicher Ausschluss der Errichtung von WEA im Wald

Für die geplante Errichtung der Windenergieanlagen WEA Nr. A 1, A 2, A 5, A 6 und A 9 und deren Erschließung ist Wald nach § 2 ThürWaldG betroffen. Für die Errichtung der WEA muss Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Dies betrifft umfänglich

- die Fundamentfläche des Turms,
- die Nebenanlagen,
- die dauerhaft bestockungsfreie Abstandsfläche um den Turm herum
- dauerhaft bestockungsfreie Aufstandsflächen für Bau-/Reparaturkräne
- die zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen Wege, sofern diese Wege überwiegend der Windkraftnutzung dienen
- die Erweiterung der Zufahrt von der L1076 zum Waldweg „Haselweg“ sowie den Ausbau des Kurvenbereiches bei den Waldwegen „Haselweg“ und „Alte Lippersdorfer Straße“.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 06.02.2024 veröffentlicht im GVBl. 2024 Nr. 2 S. 13 wurde der § 10 i.V.m. § 12 des Thüringer Waldgesetzes wie folgt geändert:

Nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG besagt, dass Wald nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Änderung der Nutzungsart) darf. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und nach Anhörung der oberen Landesplanungsbehörde.

Der § 10 Abs. 2 ThürWaldG besagt, dass bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,
2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird,
4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
5. erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist oder
6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.

Prüfung der zwingenden Versagungsgründe

Zu 1. Erhaltung des Waldes hat im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers

„Vorrangiges öffentliches Interesse“ am Walderhalt ist immer dann gegeben, wenn Waldflächen eine hohe funktionale Leistungsfähigkeit aufweisen, die der Allgemeinheit zu Gute kommt. Dieses vorrangige öffentliche Interesse bezieht sich vor allem auf hervorgehobene Wirkungen und Leistungen von Waldflächen für Nutz-, Schutz- und Erholungszwecke. Die Ziffern 2 bis 5 im § 10 Abs. 2 Thür-WaldG sind Präzisierungen dessen, was der Gesetzgeber als vorrangiges öffentliches Interesse versteht. In den genannten Fällen ist durch den Gesetzgeber eine vorgezogene Wertentscheidung zugunsten des Walderhalts getroffen worden. Daher werden zunächst die Ziffern 2-5 abgeprüft und anschließend Ziffer 6. Auf dieser Grundlage wird beurteilt, ob zwingende Versagungsgründe vorliegen.

Zu 2. Raumordnung und Landesplanung sehen Wald am jeweiligen Ort zwingend vor

Die hier zu beurteilenden fünf WEA liegen gemäß des sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen (am 21.12.2020 in Kraft getreten) im Vorranggebiet Windenergie „W-20 Eineborn/St. Gangloff“. Für das Vorranggebiet gilt das raumordnerische Ziel Z 3-3:

„Die [...]Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.“

In Vorranggebieten Windenergie sehen Raumordnung und Landesplanung die Flächennutzung Wald somit nicht zwingend vor. Der Versagungsgrund trifft demzufolge nicht zu.

Zu 3. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nachhaltig geschädigt

Zum *Naturhaushalt* gehören nach § 7 Abs.1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die *Naturgüter* Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Das Kriterium einer möglichen nachhaltigen Schädigung kann sich nur auf die direkte *Umgebung* des Vorhabenstandorts beziehen, denn durch die Nutzungsartenänderung wird der Wald am Standort des Vorhabens vollständig beseitigt, die Fläche wird überbaut und damit versiegelt und damit werden alle abiotischen und biotischen Prozesse an dieser Stelle beendet.

Es geht also um die Frage, ob durch die Nutzungsartenänderung des Waldes die Leistungen des Naturhaushalts auch in Zukunft erbracht werden können. Zu diesen Leistungen des Naturhaushaltes (die zugleich allgemeine Waldfunktionen sind) zählen z.B.

- Produktion von Sauerstoff/Frischluft
- Filterung der Luft
- CO₂-Bindung
- ausgleichende Wirkung auf das (Regional-/Lokal-)Klima
- Wasserspeicherung
- Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung, Wasserfilterung durch den Boden
- Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen (oberirdisch/unterirdisch)

Insofern ist zu prüfen, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit der o.g. *Naturgüter* haben wird und - wenn von einer Schädigung der Leistungsfähigkeit auszugehen ist - ob diese *nachhaltig* ist. Mit *nachhaltig* ist im Allgemeinen langfristig, dauerhaft bzw. unumkehrbar gemeint.

Anhaltspunkte für eine nachhaltige *Schädigung* der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können z.B. sein:

- absolute Flächengröße der betroffenen Waldfläche
- relative Flächengröße, d.h. Flächenverhältnis der betroffenen Waldfläche zum verbleibenden Wald in der Umgebung
- Möglichkeit, nach Vorhabensende die in der Nutzungsart geänderte Waldfläche wieder aufzuforsten
- Waldflächen, die über besondere Lebensräume für Arten, nachgewiesene Vorkommen gefährdeter/streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten oder eine wertvolle und seltene Biotopausstattung (z. B. Felsbildungen, Vernässungsbereiche, gut ausgebildete Waldmäntel oder Totholz in nennenswertem Umfang) verfügen
- hervorgehobene Waldfunktionen, die mit den o.g. Naturgütern im Zusammenhang stehen.

Die Standorte der geplanten fünf Windenergieanlagen liegen am östlichen Rand eines großen zusammenhängenden Waldgebiets, das sich zwischen der BAB A4 im Norden und der BAB A9 im Osten über ca. 2.200 ha nach Südwesten erstreckt. Östlich der BAB A9 setzt sich das Waldgebiet noch weiter fort.

Durch diese Einbettung in ein großes Waldgebiet ist davon auszugehen, dass die o.g. Leistungen des Naturhaushalts durch den verbleibenden Wald auch nach der Nutzungsartenänderung erfüllt werden können. Dies betrifft insbesondere die Produktion von Sauerstoff und Frischluft, die Filterung der Luft und die CO₂-Bindung, die ausgleichende Wirkung auf das Klima sowie die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Die Lage der Standorte der WEA 1, 5, 6 in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets Östlicher Zeitgrund sowie die Lage von WEA 9 in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (Zone III, Wasserschutzgebiet St. Gangloff) deuten auf mögliche Konflikte mit dem Naturgut „Wasser“ hin. Aufgrund der Zuständigkeit der Wasserbehörden für die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten gegeben, um

- zu prüfen, welche Auswirkungen die dauerhafte Waldumwandlung auf die Grundwasserneubildung haben würde,
- zu prüfen, ob Veränderungen des Rückhaltevermögens bei Starkregenereignissen zu befürchten sind,
- geeignete Maßnahmen zur Kompensation des erhöhten Oberflächenabflusses durch Versiegelungen zu entwickeln,
- den Flächenentzug für die Grundwasserneubildung zu bewerten,
- die Beeinträchtigung von Unterliegern und die Erosionsgefahr durch Niederschlagsabfluss von Zuwegungen zu prüfen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Funktionen im Wasserhaushalt auf der gesamten versiegelten Fläche verloren gehen bzw. auf teilversiegelten Flächen beeinträchtigt werden. Insgesamt werde der Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung jedoch wenig bis nicht beeinträchtigt, da anfallendes Niederschlagswasser durch die vorgeschlagenen Sickeranlagen vor Ort versickert werde. Das Schutzgut Wasser werde durch das Vorhaben „weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt, wenn die boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden.“ Durch die geplanten Windenergieanlagen seien nach derzeitigem Kenntnisstand „keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.“

In der Annahme, dass das mit dem Gutachten beauftragte Ingenieurbüro die nötige Qualifikation besitzt, um die genannten Sachverhalte einzuschätzen, gehen die Forstbehörden davon aus, dass das Naturgut Wasser durch das Vorhaben nicht nachhaltig geschädigt wird.

Dies betrifft auch die ggf. für die Errichtung der WEA 6 notwendige bauzeitliche Wasserhaltung. Es wird davon ausgegangen, dass diese – da sie (wenn überhaupt) nur bauzeitlich erfolgen wird – keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wasserversorgung des angrenzenden Waldes auslösen wird.

Insofern ist eine nachhaltige Schädigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu erwarten.

Zu. 4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinigung und der Erholung der Bevölkerung werden gefährdet

a) Naturschutz

Nördlich des geplanten Windparks, in einer Entfernung von 460m, befindet sich das FFH-Gebiet „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben wird als verträglich mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes betrachtet und ist damit nach § 34 BNatSchG zulässig.

Nördlich der L 1076 grenzt zudem unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet 037 „Zeitgrund“ an. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Charakters und der Schönheit der Landschaft des Zeitgrundes sind zu erwarten. Dieses LSG wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Gera vom 19.05.1958 unter Schutz gestellt. Das Vorhaben berührt jedoch nicht direkt Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des LSG. Der § 36 ThürNatG regelt keinen Umgebungsschutz (Beeinträchtigungen eines Gebietes von außen), daher ergibt sich im vorliegenden Fall kein naturschutzrechtliches Problem. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach Änderung des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig ist.

Laut der in den letzten Jahren durchgeführten Avifaunistischen Untersuchungen ergeben sich durch Bau und Betrieb der fünf WEAn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna.

Darüber hinaus liegen den Forstbehörden auch keine weiteren Informationen vor, wonach Belange des Naturschutzes durch das Vorhaben gefährdet werden.

Insofern ist nicht mit einer Gefährdung von Belangen des Naturschutzes durch das Vorhaben zu rechnen.

b) Landschaftspflege

Für den Untersuchungsraum existiert als Landschaftsplanung der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises ein „Landschaftsplan für den Teilraum Täler des Landkreises Saale-Holzland-Kreis“ (Juni 1997). Darin ist der Vorhabensraum als forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Die Berücksichtigungsverpflichtung der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren ist im § 9 Abs. 5 BNatSchG fixiert. Danach sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen, insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, zu berücksichtigen bzw. wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Der Landschaftsplan enthält folgende gebietsspezifische Entwicklungsziele:

- der Erhalt aller Restbestände der potenziellen natürlichen Vegetation (wie Eichen-Hainbuchenwälder, Birken-Stieleichenwälder mit Kiefer sowie Erlen- und Eschen-Erlenwälder in den Bach Auen) sowie der nur ansatzweise naturnahen Teilbereiche in den Forsten,
- der Erhalt bzw. der Aufbau von Altholzbeständen in Form von netzartig verteilten Altholzinselfen in nicht zu großem Abstand zueinander,
- die Entwicklung mehrstufig aufgebauter Waldränder mit vorgelagerten Krautsäumen,
- die Erhöhung der Waldrandlängen zur Gliederung der Agrarlandschaft,
- in den Talbereichen von Waldbächen und Gräben die schrittweise Ersetzung standortuntypischer Nadelholzbestände durch Arten der Erlen-Eschenwälder sowie Erhöhung der Biotopvielfalt durch Auflichtung und Schaffung von Kleingewässern (Feuchtbiotopverbund),
- den Erhalt vorhandener anthropogen entstandener Sonderstandorte,
- die mittel- bis langfristige Schaffung eines mehrstufigen Bestandsaufbaus für alle Waldbestände über Naturverjüngung und naturnahe Forstwirtschaft sowie
- der Verzicht auf großflächige Kahlschlagswirtschaft.

Der UVP-Bericht kommt zum Ergebnis, dass die Errichtung des Windparks nicht zu Konflikten mit den genannten gebietsspezifischen Entwicklungszielen führt.

Die Forstbehörden schließen sich dieser Auffassung an, da die o.g. Entwicklungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und aufgrund der Größe des verbleibenden Waldes in diesem Teil des Landkreises auch weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

c) Landeskultur

Die Landeskultur dient der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Verbesserung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten, der Bewirtschaftung des Bodens, dem Wasserhaushalt zur Bewässerung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, der Nutzung der Ressourcen des Bodens, des Wassers und der Luft, der Pflanzen und Tiere und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Durch das geplante Vorhaben werden 4,728 ha Wald in eine andere Nutzungsart geändert, so dass dort keine forstliche Bewirtschaftung mehr stattfinden kann. Insofern wird dieser Bestandteil der Landeskultur zugunsten einer anderen Flächennutzung (Erzeugung von erneuerbarer Energie) an Bedeutung verlieren. Allerdings ist aufgrund der Tatsache, dass die betroffene Waldfläche nur einen Anteil von ca. 0,2 % am zusammenhängenden Waldgebiet, das sich zwischen der BAB A4 im Norden und der BAB A9 im Osten in südwestliche Richtung erstreckt, einnimmt, keine Gefährdung der Landeskultur im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder anzunehmen.

d) Luft- und Wasserreinhaltung

Die Waldflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete von Bedeutung. Nach INKEK (2016) besitzen diese zwar eine hohe klimatische Ausgleichsfunktion auf Ebene der Regionalplanung. Sie liegen allerdings nur teilweise oder in geringem Umfang im direkten Wirkungszusammenhang mit den Belastungsräumen, sodass eine klimasensible Landnutzungsänderung möglich ist.

Beim Betrieb der Windenergieanlagen werden keine Schadstoffe emittiert, so dass eine Luftverunreinigung durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen ist. Die im Umfeld der Anlage verbleibenden großflächigen Wälder werden zudem auch weiterhin Schadstoffe und Stäube von anderen Emitenten aus der Luft filtern, CO₂ speichern und Sauerstoff produzieren. Belange der Luftreinhaltung werden demzufolge durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Die Anlagenstandorte WEA A 1, WEA A 2, WEA A 5, WEA A 6 und WEA A 9 liegen im Einzugsgebiet des Teufelstales, das in den Zeitzbach entwässert. Hier speisen Forstgräben ein kleines Nebenfließ des Teufelstales.

Die Standorte der WEA A 1, WEA A 5, WEA A 6 und WEA A 9 befinden sich innerhalb der künftigen Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Östlicher Zeitgrund.

Der Grundwasserflurabstand beträgt an dem Standort der WEA A 6 ausweislich des Umweltberichtes nur 2 m, so dass mit der Gründung voraussichtlich in das Grundwasser eingegriffen wird. Eine überschlägige Beurteilung der unteren Wasserbehörde kommt, zu dem Ergebnis, dass das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt wird, wenn die boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden.

Insofern werden Belange der Wasserreinhaltung durch das Vorhaben nicht gefährdet.

e) Erholung der Bevölkerung

Der Bereich des Waldes, in dem die fünf WEA errichtet werden sollen, ist durch ein forstliches Hauptwegenetz erschlossen, das auch von Erholungssuchenden genutzt werden kann. Mit Ausnahme der Wege im Umfeld von WEA A 9 handelt es sich bei diesen Wegen nicht um ausgewiesene Erholungswege.

Im Bereich des Standorts von WEA A 9 schneidet ein von Südwesten kommender Wanderweg die Baustellenzufahrt zu diesem Anlagenstandort, ohne dass dadurch die Nutzung des Wanderweges künftig beeinträchtigt würde. Allerdings wird an dieser Stelle die WEA A 9 für Wanderer sehr deutlich sichtbar sein. Alle anderen Standorte von WEA – wie auch deren Zuwegung – sind weiter von ausgewiesenen Erholungswegen entfernt. Hierzu zählt ein westlich des geplanten Windparks verlaufender regionaler Radweg. Dieser bindet bei Hermsdorf, ca. 4 km nördlich des Plangebietes, an den Radfernweg „Mittelland-Route“ (D-Route 4) sowie den überregionalen Radweg „Thüringer Städte-kette“ und „Thüringer Mühlenradweg“ an. Zudem verläuft östlich der BAB A9 – parallel zur Autobahn – ein Radwanderweg. Auch dieser hat keinen unmittelbaren Kontakt mit den Anlagenstandorten oder ihren Zuwegungen.

Neben der Naherholungsfunktion wird die Waldlandschaft zudem für das Sammeln von Pilzen und Beeren genutzt. Eine Beeinträchtigung durch die WEA ist nicht zu erwarten.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich östlich der geplanten Windenergieanlagen die sechsspurige Bundesautobahn BAB A9 befindet, die den Untersuchungsraum von Norden nach Süden durchquert. Zudem verläuft nördlich die Landesstraße L 1076. Neben den mit diesen Verkehrsachsen verbundenen Barriereeffekten werden vom Straßenverkehr Schadstoffimmissionen und Lärm emittiert. Insofern liegt hier durch Autobahn und Landesstraße bereits eine deutliche Vorbelastung des Planungsraums vor, die allerdings auch in der Vergangenheit nicht dazu geführt hat, dass der umliegende Wald von Erholungssuchenden nicht genutzt wurde. Daran wird auch die Errichtung von fünf Windenergieanlagen nichts ändern.

Das hier betroffene Waldgebiet kann demnach auch weiterhin zum Radfahren und als Wander-, Pilger- und Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nur in unmittelbarer Nähe der WEA zu erwarten. Im weiteren Umfeld der WEA wird es keine Einschränkungen geben.

Belange der Erholung der Bevölkerung werden durch das Vorhaben in gewissem Umfang beeinträchtigt, aber nicht gefährdet.

Zu 5. Erheblicher Schaden im angrenzenden Wald ist absehbar

Die vom Bau der WEA A 1 und WEA A 5 betroffenen Waldbestände sind ausgeprägt als ein einschichtiger Altersklassenwald als Kiefern-Nadelholz-Mischbestand in den Wuchsklassen Stangenholz (BHD 7,0 – 14,9 cm) bis schwaches Baumholz (Brusthöhendurchmesser (BHD) 15,0 – 34,9 cm). Der Standort dieser Bestände stellt sich als wechselfrischer mittlerer Lehm und als wechselfrischer mittlerer Sandstein dar. Dabei handelt es um recht junge und noch labile Bestände, die auf eine plötzliche Freistellung und die damit verbundenen Änderungen der Windverhältnisse durch die Hiebsmaßnahmen und die Nutzungsartenänderung für die Herstellung der Flächen für die WEA nicht vorbereitet sind. Damit kann es bei entsprechenden Windereignissen zu Windbruch und besonders auf den wechselfeuchten Standorten auch zu Windwürfen kommen. Der Waldbestand an sich wird dadurch aber nicht gefährdet.

Die WEA A 2, WEA A 6 und WEA A 9 sind in einem Altersklassenwald, der als Kiefern-Reinbestand in der Wuchsklasse schwaches bis starkes Baumholz einzustufen ist, geplant. Die Standorte stellen sich als mäßig trockener terrestrischer armer Sand(stein) oder als mäßig frischer terrestrischer mittlerer Sand(stein) dar. Diese Bestände haben durch gezielte Durchforstungen in den letzten Jahren eine sehr gute Einzelstammstabilität entwickelt. Hier sind auch bei stärkeren Windereignissen keine Folgeschäden durch Windbruch und auf dem trockenen Sandstandort auch keine Windwürfe zu erwarten.

Insofern kann es durch das hier vorgesehene Vorhaben zu einzelnen Windbrüchen und Windwürfen kommen. Eine erhebliche Schädigung im angrenzenden Wald ist allerdings nicht absehbar.

Zu 6. Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebietet eine Versagung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ergab nicht, dass die Waldumwandlung zu versagen ist. Der Versagungsgrund liegt demnach nicht vor.

Ergebnis (Prüfung der Versagungsgründe)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass gegen die geplante Nutzungsartenänderung des Waldes keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

Interessenabwägung

Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen.

Zunächst sind daher die o.g. Interessen und Belange vollständig zu ermitteln und dann zu gewichten.

Interessen des Waldbesitzers

Laut vorliegender Unterlagen (Projektbeschreibung) hat der Antragsteller mit den Waldbesitzern für die geplanten Anlagenstandorte nebst Infrastruktur und Zuwegungen einen Nutzungsvertrag über die Laufzeit der Anlagen geschlossen. Demnach liegt die Änderung der Nutzungsart des Waldes im Interesse des Waldbesitzers.

Öffentliches Interesse am Walderhalt

Für die Erhaltung des Waldes sprechen zunächst die allgemeinen Waldfunktionen, die jeder Wald erfüllt. Dazu zählen z. B. die Produktion des Rohstoffes Holz und die Sicherstellung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft sowie in der nachgelagerten Holzver- und - bearbeitenden Industrie (Nutzfunktionen).

Für den Walderhalt sprechen auch die positiven Wirkungen des Waldes auf den Wasserhaushalt, die Produktion von Sauerstoff und die Bindung von Kohlendioxid, die Filterung von Schadstoffen aus der Luft, die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Zudem ist Wald ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsbildes und hat eine ausgleichende Wirkung auf das Klima (Schutzfunktionen).

Dem Wald kommt grundsätzlich eine zentrale Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bevölkerung zu (Erholungsfunktion).

Die Standorte der WEA A 1, A 5, A 6 befinden sich in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets Östlicher Zeitgrund sowie der Standort von WEA A 9 in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (Zone III, WSG St. Gangloff). Sofern diese (geplanten) Schutzgebietsausweisungen aus Sicht der rechtlich zuständigen Wasserbehörde dem Vorhaben nicht zwingend entgegenstehen, sehen auch die Forstbehörden dies nicht als gewichtigen Grund für die Ablehnung des geplanten Vorhabens an. Weitere hervorgehobene Waldfunktionen liegen für das vom Windpark betroffene Waldgebiet nicht vor.

Die geplante Nutzungsartenänderung wird in einem durch die stark frequentierte Bundesautobahn BAB A9 und die Landesstraße L 1076 bereits vorbelasteten Gebiet stattfinden. Zudem ist der Landschaftsraum sehr walddreich, so dass der Verlust der Waldfläche in der Flächenbilanz kaum wahrnehmbar sein wird.

Der von der Nutzungsartenänderung betroffene Wald ist bezüglich seiner Baumartenzusammensetzung und Struktur nicht besonders naturnah: im Gegensatz zur aktuellen Bestockung aus Kiefern- und Kiefern-mischbestände wären als potenziell natürliche Vegetation (pnV) für dieses Gebiet großflächig Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwälder vorherrschend. Im Ölsnitz- und Fuchsgrund wäre als pnV der fließgewässerbegleitende Hainmieren-Erlenwald mit talbegleitendem

Sternmieren-Eschen-Hainbuchenwald, örtlich mit Esche-Erlenwald anzutreffen.

In Anbetracht dessen besteht kein herausgehobenes öffentliches Interesse am Walderhalt.

Öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens

Am 04.01.2023 trat das geänderte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft, welches in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als überragendes öffentliches Interesse ausweist und den erneuerbaren Energien den vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zuerkennt.

Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen

Die Möglichkeit zur Aufforstung geschädigter Waldflächen besteht im vorliegenden Fall nicht, da es sich bei den geplanten Anlagenstandorten nahezu ausschließlich um nicht geschädigte Waldbestände handelt.

Nutzung von Alternativflächen

Die Standorte der geplanten fünf WEAn befinden sich innerhalb eines gültigen Vorranggebiets Windenergie (W-20) des Regionalplans Ostthüringen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie dient gerade dem Zweck, die Errichtung von Windenergieanlagen hier zu ermöglichen und den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Zudem ist das Vorranggebiet zum überwiegenden Teil mit Wald im Sinne des § 2 (1) ThürWaldG bedeckt, so dass auch keine Möglichkeit besteht, innerhalb des Vorranggebiets waldfreie Flächen für die Errichtung der Anlagen zu nutzen.

Ergebnis der Interessenabwägung

Die Abwägung aller Belange ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des beantragten Vorhabens – und damit an der Änderung des Waldes in eine andere Nutzungsart - höher wiegt als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes. Das Interesse des Waldbesitzers deckt sich mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzungsartenänderung.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Die Standortgemeinde St. Gangloff wurde über die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ mit Schreiben vom 03.01.2024, eingegangen am 03.01.2024 in der Gemeinde St. Gangloff, erneut um das gemeindliche Einvernehmen für die Standortbewertung der nunmehr zu beurteilenden fünf WEA Typ Nordex N 149 STE gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und den Betrieb von fünf WEA in der Gemarkung St. Gangloff mit Schreiben vom 27.02.2024, eingegangen am 29.02.2024 per E-Mail und am 05.03.2024 per Post, **versagt**.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens stützt sich im Wesentlichen auf:

1. Die Feststellung, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, jedoch öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben eingestehen sollen. Welche konkret das sind, geht aus der Stellungnahme nicht hervor.
2. Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert.
3. Die Nachbarn sind nicht vollständig aufgeführt.
4. Es sind keine Speicherorte und Stromtrassenführung angeführt.
5. Weiterhin ist die Rechtslage durch das aktuelle geänderte Waldgesetz noch nicht absehbar.

Die Genehmigungsbehörde prüfte daraufhin die Begründung der Gemeinde St. Gangloff, die ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB nur aus den sich aus § 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf, auf Grundlage des § 36 BauGB i.V.m. § 70 Abs. 1 ThürBO in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2014 (GVBl. Nr. 3 S. 49) und kam zu dem Ergebnis, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist.

Mit Schreiben vom 03.06.2024 wurde die Gemeinde St. Gangloff gemäß § 28 ThürVwVfG in Verbindung mit § 70 Abs. 3 ThürBO zu den aus Sicht der Genehmigungsbehörde beabsichtigten Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gehört.

Die Gemeinde St. Gangloff hält in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2024 nach wie vor an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau der v.g. fünf WEA fest.

Die Gemeinde St. Gangloff ist der Meinung, dass entsprechend den Festlegungen der Ziele des B-Planes „Kreuzstr./KIM“ auch Speicherorte für den erzeugten Strom der WEA mit vorzusehen sind. Dieser Sachverhalt ist der Fa. ABO Wind AG bekannt. Ein reines Verweisen darauf, dass ein externer Dritter diese nachfolgend erledigen kann ist aus Sicht der Gemeinde St. Gangloff nicht ausreichend, da hier die Durchsetzung der B-Planung gefährdet sei.

Ein Antrag ohne Darstellung der Speicherung ist aus Sicht der Gemeinde St. Gangloff nicht genehmigungsfähig.

Der Planungszweckverband „Kreuzstr./KIM“ hat im Amtsblatt des Saale- Holzland-Kreises Nr. 7 am 29.07.2023 bekannt gegeben, dass er in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Aufstellungsbeschluss Nr. BV07/002/2023 für einen Bebauungsplan gefasst hat.

Der Bebauungsplan trägt den Namen „Gewerbegebiet/Gebiet zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windkraft Kreuzstr./KIM“ und aus der Begründung geht hervor, dass außer Abstandsregelungen von den WEAn zu den vorhandenen und zu erweiternden Gewerbestandorten keine Regelungen zur Begrenzung der WEAn der Anzahl und der Höhe nach getroffen werden sollen.

Der Weiteren geht aus der Begründung hervor, dass Gewerbetreibenden des Tridelta Campus und des Fraunhofer-Institutes in Hermsdorf die Möglichkeit gegeben werden sollen, Anlagen zur Erforschung und der Entwicklung bzw. Anlagen zur Speicherung von Strom aus WEAn zu erforschen, zu entwickeln und zu nutzen.

Dem widerspricht die Errichtung und der Betrieb von fünf WEAn im B-Plangebiet sowie im Vorranggebiet W 20 nicht.

Der hier in Aufstellung befindliche B-Plan ist nicht rechtskräftig. Damit ist die Errichtung und der Betrieb der hier zu beurteilenden WEAn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. (siehe bauplanungsrechtliche Belange)

Die Prüfung der Fachbehörden hat ergeben, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Dem zu Folge ist hier entsprechend § 6 BlmSchG die Genehmigung zu erteilen.

Das gemeindliche Einvernehmen ist folglich durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 70 Abs. 3 ThürBO zu ersetzen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann der Vorbescheid mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der im § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die im Vorbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses an der Erteilung eines Vorbescheids, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes heraus und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Zu den einzelnen Nebenbestimmungen (NB) in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen sind - mit Ausnahme der im Folgenden begründeten - im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Um die sorgfältige Abwägung der Forderungen der beteiligten Behörden durch die Genehmigungsbehörde zu dokumentieren, werden die wichtigsten Entscheidungen, die zur Festsetzung von Nebenbestimmungen geführt haben, im Folgenden näher erläutert.

Zu 1. Allgemeines

Die Bestimmungen zum Unwirksam werden des Vorbescheides sind in § 9 Abs. 1 BImSchG normiert und haben den Zweck, dass der Vorbescheid nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wird und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, welche nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen werden.

Zu 2. Immissionsschutz

Zu 2.1 - Lärm

Die Schalltechnischen Gutachten des IEL Ingenieurbüros für Energie und Lärmschutz ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend auszulegen sowie als sonstige Unterlage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG zu prüfen.

Die vorgelegten Gutachten wurden auf der Grundlage der derzeit gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA-Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) i. V. m. den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz –Stand 30.06.2016, welcher entsprechend dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist, erstellt.

Die TA-Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teil des BImSchG unterliegen, demnach auch für WEA.

Die TA-Lärm gibt unter Punkt 3.2.1 die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht vor.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose vom 07.12.2023 der IEL GmbH ist festzustellen, dass die hier beantragten fünf WEA vom Typ Nordex N 149/4,5 STE keinen wesentlichen Beitrag an der Gesamtbelastung in den Nachtstunden am Immissionsort St. Gangloff beisteuern.

Nach Punkt 4.1 der LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 ist in den Bescheiden der aus den Prognosen verwendete Schalleistungspegel $L_{e, max}$ festzuschreiben.

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtliche zulässige Maß der Emissionen inklusive der in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich. Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel den angegebenen Wert nicht überschreitet einschließlich der oberen Vertrauensgrenze. Es gilt:

$$L_{e, max} = L_w + 1,28 + \sqrt{\delta^2_R + \delta^2_P}$$

$L_{e, max}$ = maximale zulässiger Emissionspegel

L_w = Deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel

δ_R = Messunsicherheit

δ_P = Serienstreuung

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten wurden hier die durch den Hersteller garantierten Schalleistungspegel für eine WEA Typ Nordex N 149/4,5 STE unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze (2,1) im Mode 0 für den Tag und die Nacht von 106,1 dB(A) bzw. 108,2 dB(A) als Nebenbestimmung 2.1.1. aufgenommen.

Der Stand der Technik der heutigen WEA setzt voraus, dass diese keine ton- und impulshaltigen Geräusche erzeugen. Aus diesem Grund wurde ein Ausschluss der Ton- und Impulshaltigkeit in die Nebenbestimmung 2.1.2. aufgenommen.

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtliche zulässige Maß der Emissionen inklusive der in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich. Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel einen Wert von 108,2 dB(A) nicht überschreitet einschließlich der oberen Vertrauensgrenze.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde festlegen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, hier der WEA, nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung nach § 15 oder § 16 BImSchG Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage nach § 26 BImSchG durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt.

Aufgrund der Tatsache, dass die hier beantragte WEA außerhalb des Einflussbereiches der betrachteten Immissionsorte liegt wurde auf eine Abnahmemessung verzichtet.

Aus der technischen Erfahrung mit WEA ist bekannt, dass diese in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Aus einer Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ geht hervor, dass nach aktueller Studienlage dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vorliegt, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Zu 4. Forstwirtschaft

Walderhaltungsabgabe

Nachteilige Wirkungen auf Wald und Forstwirtschaft, die sich aus der Nutzungsartenänderung ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG auf Kosten des Antragstellers vorrangig durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung zu mildern. Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden. Kann ein Ausgleich in dieser Form nicht herbeigeführt werden, ist eine Walderhaltungsabgabe nach § 10 Abs. 4 ThürWaldG in Abhängigkeit von der Schwere der Beeinträchtigung und vom erzielten Vorteil des Verursachers der Beeinträchtigung zu zahlen. Im vorliegenden Fall ist eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nur unter erheblichem Aufwand umsetzbar. Es stehen aktuell keine Flächen für die Ausgleichsaufforstung zur Verfügung. Es ist auch nicht absehbar, dass in Kürze solche Flächen gefunden werden. Der Antragsteller orientiert daher auf die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe nach § 10 Abs. 4 ThürWaldG.

Diesem Anliegen kann Forst behördlicherseits gefolgt werden: Somit hat der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen durch die Genehmigung der Nutzungsartenänderung im Wege der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu erfolgen. Damit werden für die Ausgleichsflächen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Das Beauftragen der Ausgleichsmaßnahme ist als Rechtsfolge der Genehmigung walddesetzlich fixiert und steht somit nicht im Ermessen der entscheidenden Behörde.

Der erforderliche Umfang des notwendigen forstrechtlichen Ausgleichs wird auf der Basis eines einschlägigen Erlasses des für Forsten zuständigen Ministeriums über den Vollzug des § 10 ThürWaldG vom 13.04.2006 hergeleitet, in welchem eine Berechnungsmethodik dargestellt ist. In diese gehen die Parameter Bestandsalter, standörtliche Leistungsfähigkeit und Naturnähe als wesentliche Bestimmungsmerkmale ein.

Ausgehend von dem ermittelten Kompensationsumfang wird die Höhe der Walderhaltungsabgabe gemäß den Regelungen der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldEAgbV TH) hergeleitet.

Hinsichtlich der Walderschließung sind die einschlägigen Grundsätze der Walderschließung im Freistaat Thüringen der Thüringer Landesforstverwaltung anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass das vorhandene forstliche Wegenetz und die Walderschließung durch die vorgesehenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die geplante Verbreiterung der für die Erschließung der WEA erforderlichen Wege auf eine Fahrbahnbreite von 4,5 m und die Schaffung eines Lichtraumprofils von 6,5 m Breite entspricht nicht den einschlägigen Grundsätzen der Walderschließung. Somit sind auch für diese Flächen, die damit ihre Waldeigenschaft nach § 2 ThürWaldG verlieren, in diesem Fall ebenfalls Walderhaltungsabgaben zu erbringen.

Kahlschläge

Neben den Flächen, auf denen der Wald dauerhaft gerodet und die Nutzungsart geändert werden muss, gibt es auch Flächen, auf denen der Wald im Zuge der Baumaßnahme eingeschlagen werden muss, eine Änderung der Nutzungsart aber nicht vorgesehen ist. Diese Flächen sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bestockt werden. Auch diese Kahlschläge bedürfen der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde. (§ 24 Abs. 5 ThürWaldG).

Vor Genehmigung des Kahlschlages sind die Versagungsgründe nach § 24 Abs. 6 ThürWaldG zu prüfen. Die Versagungsgründe wurden im Rahmen der Entscheidung über die Statthaftigkeit der Nutzungsartenänderung schon abgeprüft. Versagungsgründe liegen nicht vor, die geplanten Kahlschläge dürfen ausgeführt werden. Für den Kahlschlag sind bei allen WEA und Wegeverbreiterungen insgesamt 0,8682 ha vorgesehen. Nach Errichtung der WEA sind diese Flächen grundsätzlich wieder innerhalb von spätestens 6 Jahren mit standort- und herkunftsgerechten Waldbaum- oder -straucharten in Bestockung zu bringen (§ 23 Abs. 1 ThürWaldG). Die Kulturen oder Naturverjüngungen sind rechtzeitig zu schützen und zu pflegen sowie sachgemäß nachzubessern oder zu ergänzen, bis sie durch die untere Forstbehörde als gesichert abgenommen werden.

Für die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung St. Gangloff müssen 4,728 ha Wald in eine andere Nutzungsart geändert werden. Zudem sind für die Herstellung baumfreier Schleppkurven und Lichtraumprofile entlang der Zufahrtswege Hiebsmaßnahmen auf einer Fläche von 0,777 ha erforderlich.

Gegen die Nutzungsartenänderung des Waldes bestehen keine zwingenden Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 ThürWaldG. Die durchgeführte Abwägung ergab zudem, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Vorhabens höher wiegt als das öffentliche Interesse am Walderhalt.

Für die forstrechtliche Kompensation der Nutzungsartenänderung der Waldfläche ist gemäß § 10 Abs. 4 ThürWaldG eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 235.576,22 € (Brutto) zu zahlen.

Gegen die Hiebsmaßnahme auf 0,777 ha Fläche für die Herstellung baumfreier Schleppkurven und Lichtraumprofile entlang der Zufahrtswege bestehen keine zwingenden Versagungsgründe.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen somit weder forstrechtliche noch forstfachliche Einwände.

Gesamtbeurteilung der öffentlich-rechtlichen Belange:

Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides ist weiter, dass die „Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“. Aufgrund einer vorläufigen Prüfung anhand der vollständigen und insoweit endgültigen Pläne muss feststehen, dass die gesamte Anlage am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist (sogenannte positive Gesamtbeurteilung).

Eine positive Gesamtbeurteilung setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage voraus.

Im Rahmen der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde ist somit eine vorläufige Gesamtbeurteilung vorzunehmen. In diesem Fall ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und somit die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorläufig bejaht werden kann.

Diese grobe Prüfung entfaltet keine Bindungswirkung in Hinsicht auf die Beurteilung der betroffenen Belange im folgenden Genehmigungsverfahren (Landmann/Rohmer Rn 41, 42 zu § 9 BImSchG). Die Behörde könnte also durch eine folgende Tiefenprüfung – auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage – noch anders entscheiden und die Genehmigung deshalb versagen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung der neun WEA vom Typ Nordex N 149 im Windpark St. Gangloff/ Eineborn der Fa. ABO Wind AG bezieht sich auf die Prüfung von

1. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Standorte mit dem Blick auf die Ziele der Raumordnung
2. der Vereinbarkeit mit luftfahrtrechtlichen Belangen und militärischen Belangen,
3. der Zulässigkeit der Schallimmissionen,
4. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit,
5. der Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit und
6. ob ein gesetzlicher Ausschluss der Errichtung von WEA im Wald besteht.

Somit war überschlägig zu prüfen ob nicht von vornherein unüberwindliche andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende öffentlich-rechtlichen Belange eingeschätzt:

Immissionsschutzrecht

Schatten

Die Berechnungen der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von fünf WEA am Standort St. Gangloff des IEL Ingenieurbüros für Energie und Lärmschutz vom 22.11.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend auszulegen sowie als sonstige Unterlage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG zu prüfen.

Das vorgelegte Gutachten wurde auf der Grundlage der derzeit gültigen „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) Stand: 23.01.2020 erstellt.

Laut Schattengutachten der IEL Ingenieurbüros für Energie und Lärmschutz vom 22.11.2023 werden durch den Betrieb der vorhandenen und der geplanten WEA im Windpark St. Gangloff/Eineborn an mehreren Immissionsorten der Gemeinden Reichenbach und St. Gangloff die allgemein anerkannten und durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für zumutbar erklärten Richtwerte für den Schatten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten.

Aus diesem Grund ist im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde festzulegen, dass durch die Abschaltung mittels Abschaltmodul der 5 WEA in dem Zeitraum des auftretenden Schattens an den betroffenen Immissionsorten keine Beeinträchtigung durch Schatten entstehen können, um die anerkannten Richtwerte für den Schatten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag insgesamt einzuhalten und dem Rücksichtnahmegebot und dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG Rechnung zu tragen.

Um die Schattenwurfzeiten auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, sind entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren festzusetzen, welche den Einsatz von Schattenmodulen an den Schattenrezeptoren beinhalten. Darüber hinaus müssen die Module die realen Abschaltzeiten sowie die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität dokumentieren können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen. Bei dem Einsatz von Schattenmodulen, die meteorologischen Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von größer als 120 W/m^2 der direkten Sonneneinstrahlung aus der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine reale Beschattungsdauer von kleiner/gleich 8 h/a einzuhalten.

Die Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Optisch bedrängende Wirkung

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der WEA und der Wohnbebauung mindestens das 2-fache der Anlagenhöhe beträgt.

Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe der WEA Typ Nordex N 149 von 238,50 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine optisch bedrängende Wirkung eintritt, 477 m betragen. In dieser kritischen Entfernung befinden sich keine Wohngebäude und keine Gewerbestandorte. Eine optisch bedrängende Wirkung kann an allen Wohnhäusern und Gewerbebetrieben ausgeschlossen werden.

Entsprechende Unterlagen zur Einhaltung sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Infraschall

Bei dem Betrieb der WEA werden auch Geräusche im Infraschallbereich verursacht. Infraschall umfasst den Schall der Frequenzen unterhalb von 20 Hz, also Luftschall mit niedrigen Frequenzen. Schädlich ist Infraschall, wenn der Schallpegel oberhalb der Hör- bzw. der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Die Infraschallimmissionen von WEA liegen bereits bei geringen Abständen von 150-300 m deutlich unterhalb der durchschnittlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle und heben sich nicht mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Der nächstgelegene IO liegt über 1.000 m von den fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE entfernt. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der WEA kann eine Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden.

Entsprechende Nachweise über den auszuschließenden Infraschall sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Wasserrecht

Grundwasserschutz

Die Standorte von 4 der 5 geplanten Windenergieanlagen (WEA Nr. A 1, A 5, A 6 und A 9) befinden sich innerhalb von Wasserschutzgebieten gem. § 2 Abs. 32 AwSV (Zone III, Status: in Planung/ in Verfahren). WEA 2 befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Der Standort der WEA A 6 befindet sich im künftigen Wasserschutzgebiet in einem Bereich mit sehr geringer Schutzwirkung der Deckschichten. Ausweislich des Umweltberichtes beträgt der Grundwasserflurabstand hier nur 2 m, so dass mit der Gründung voraussichtlich in das Grundwasser eingegriffen wird.

Die Recherche der Unteren Wasserbehörde hat ergeben, dass laut Kartendienst des TLUBN der Grundwasserstand in Bereich der WEA Nr. A 6 bei 25 - 30 m u. GOK liegt. Bohrungsdaten im Umfeld liegen uns jedoch nicht vor. Oberflächennahe Grundwasserführung ist prinzipiell möglich, jedoch nicht nachgewiesen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen bei der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen:

- Baugrundgutachten
- technische Angaben zur Gründung:
 - Bemessung Baugruben (Fläche, Tiefe, Böschungsneigung/Verbau)
 - Lageplan mit Darstellung Baugrubenquerschnitt
 - vorgesehene Einbaumaterialien und Baustoffe (Herkunft, Analysen, Zertifikate)
- Im Zuge der Baugrubenherstellung ist ggf. mit dem Auftreten von Schichtwasser im Standortuntergrund zu rechnen. In diesem Fall ist gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Wasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) zu beantragen. Für den Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Zeitraum der Durchführung (Beginn und Dauer der Bauwasserhaltung)
 - Hydrogeologisches Gutachten / hydrogeologische Bewertung mit folgenden Angaben:
 - ⇒ Entnahme- und Einleitmengen (m³/h, m³/d) und Gesamtmenge (m³)
 - ⇒ Ergebnisse von Grundwasseranalysen
 - ⇒ Ruhewasserspiegel (m u. GOK)
 - ⇒ Grundwasserabsenkung, Absenkungstrichter
 - ⇒ Beschreibung Untergrundaufbau (geologische Schichtenfolge) / Baugrundgutachten
 - ⇒ (Ableitung des geförderten Grundwassers, z.B. Schluckbrunnen, Einleitung)
 - ⇒ Darstellung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Standortumgebung und die hydrogeologische Standortsituation
 - Übersichtslageplan M 1:10.000 (Lagekennzeichnung Vorhabenstandorte)
 - Lageplan / Flurkarte M ≤ 1:1.000 (mit Anlagen / technischen Details der Maßnahme)

Hinweis:

Die Beantragung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur bauzeitlichen Wasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das Verfahren nach § 8 WHG ist entsprechend § 13 BImSchG nicht Bestandteil des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Vorhaben wird aus Sicht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich als genehmigungsfähig eingeschätzt. Für eine abschließende Prüfung des Vorhabens sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die Unterlagen wie folgt zu überarbeiten/ folgende ergänzende Unterlagen vorzulegen:

1. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Beurteilung der Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unvollständig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) vom 16.05.2023 und dessen Anhang des Bundesländer-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK) hingewiesen.

Im Anhang befinden sich Formblätter, die die erforderlichen Angaben für die Prüfung des Genehmigungsantrages nach der Gliederung des Merkblattes abfragen und so eine Verfahrensbeschleunigung ermöglichen. Das Merkblatt einschließlich dessen digital ausfüllbare Anlage zur Beschreibung von WEA wurden auf <https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrdendestoffe> unter dem Punkt „Vollzugshinweise und FAQs zur AwSV“ veröffentlicht. Der Anhang zum BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 ist für das Vorhaben vollständig ausgefüllt einzureichen.

2. Das Rückhaltevolumen von Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) muss dem gesamten in der jeweiligen Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen (§ 49 Abs. 3 AwSV). Gem. Pkt. 6.4 BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 ist auch bei Verwendungsanlagen (z.B. Transformator) außerhalb von Schutzgebieten ein 100 % - Rückhaltevolumen zu fordern. Der Nachweis der Rückhaltevolumina für die Verwendungsanlagen Transformator ist den Unterlagen beizufügen.
3. Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die Bagatellgrenzen < 220 Liter (§ 1 Abs. 3 AwSV), so dass diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Anforderungen der AwSV unterliegen und die Einhaltung der Anforderungen in den Unterlagen darzustellen ist.
4. Einige der in den WEA vorhandenen wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Das Entleeren und das Wiederbefüllen der Anlagen ist ein Abfüllen im Sinne des § 2 Abs. 22 AwSV. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Abfüllfläche bzw. Rückhalteeinrichtung wird den Ausführungen des Pkt. 5.9 i.V.m. Pkt. 6.6 BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 gefolgt. Demnach bedarf der Verzicht auf eine Abfüllfläche bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B sind die infrastrukturellen Maßnahmen im Rahmen einer Eignungsfeststellung festzulegen. Gem. Pkt. 6.6 des BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 sind Nachweise des für den Verzicht auf eine Abfüllfläche erforderlichen gleichwertigen Sicherheitsniveaus den Unterlagen beizufügen (Totmannschaltung, Auffangwanne im Fzg., Trockenkupplung, Betriebsfestigkeit Schläuche).
Die Angaben sind unter Pkt. 10 des Anhanges zum BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 zu tätigen und entsprechend ein Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf die Errichtung einer Abfüllfläche mit den erforderlichen Nachweisen des gleichwertigen Sicherheitsniveaus beizufügen.
5. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme in Wasserschutzgebieten sollte eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe vor jedem Abfüllvorgang errichtet werden. Den Unterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.
6. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist den Unterlagen beizufügen.
7. Flächen, auf denen Gebinde ab- und/ oder aufgeladen werden, sind Umschlagflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV. Analog Pkt. 6 kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Umschlagfläche verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. Die Angaben sind unter Pkt. 12 des Anhanges zum BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 zu tätigen und entsprechend ein Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche mit den erforderlichen Nachweisen der gleichwertigen Sicherheit beizufügen.
8. Sofern eine Rückhaltung des gesamten Kühlmittels auf dem Maschinenhausdach (Rückkühler) konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, erfüllt die Anlage damit nicht die Anforderungen der AwSV.

Auf eine Rückhalteeinrichtung kann gem. Pkt. 5.8.2 des BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Dies bedarf eines Antrages des Betreibers auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV sind:

- a) Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- b) Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- c) Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
 - nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.

Kühlflüssigkeiten mit geringem Gewässergefährdungspotenzial können der Positivliste in den "Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren", siehe Nr. 8, entnommen werden.
- d) Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- e) Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV (vgl. Nr. 5.2) sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- f) Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV Sachverständigen zu prüfen. Dies bedarf einer Anordnung der zuständigen Behörde (§ 46 Abs. 4 AwSV) bzw. Auflage in der Genehmigung nach BImSchG (konzentrierende behördliche Zulassungsentscheidung), veranlasst durch die zuständige Wasserbehörde.

Technische Maßnahmen, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird, können z. B. Maßnahmen sein, die die Auswirkungen einer Leckage auf die Gewässer mindern oder die Sicherheit der primären Anlagenteile (primäre Barriere) erhöhen, Beispiele für solche technischen Maßnahmen, die auch kombiniert werden können, sind:

1) Minimierung der Leckagemenge

Der außenliegende (Rück-)Kühler verfügt über einen Ausgleichsbehälter, der tiefer angeordnet ist als die übrigen Anlagenteile und zum Auffangen von Kühlflüssigkeit bei Leckagen verwendet werden kann.

Sobald eine der Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eine Abweichung von Füllstand, Durchflussmenge oder Temperatur von den voreingestellten Werten feststellt, schaltet die Kühlmittelpumpe ab und das Ventil zum Ausgleichsbehälter öffnet sich. Somit entleert sich der Kreislauf mittels Schwerkraft in den Ausgleichsbehälter, und das Volumen der austretenden Kühlflüssigkeit (Leckagemenge) wird reduziert.

2) Erhöhung der primären Sicherheit

Lebensdauertest und Druckprüfung für den außenliegenden (Rück-)Kühler:

- Der Wärmetauscher wird im Sinne einer Lebensdauersimulation z. B. über eine Million Zyklen einer Wechselbeanspruchung zwischen 0 und 6 bar ausgesetzt und hat diese ohne Undichtheit überstanden,
- die am Wärmetauscher angeschlossenen flexiblen Rohrleitungen weisen einen Berstdruck von mindestens dem Fünfzigfachen des Betriebsdrucks auf,
- nach Montage in der WEA wird das gesamte System einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen max. Pumpendruck unterzogen und

- die Komponenten werden mindestens jährlich, z. B. im Rahmen der Wartung, durch fachkundiges Wartungspersonal überprüft.

Die Angaben sind unter Pkt. 5 des Anhanges zum BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen v. 16.05.2023 zu tätigen und entsprechend ein Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf die Rückhalteeinrichtung im Einzelfall mit den erforderlichen Nachweisen des durch technische Maßnahmen gleichwertigen Sicherheitsniveaus beizufügen.

Hinweis:

Für WEA können die Erleichterungen des § 34 Abs. 2 AwSV nicht herangezogen werden, da nach § 34 Abs. 2 AwSV auch hier eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 bzw. § 49 Abs. 3 AwSV erforderlich und vorzusehen ist, da sie betriebs- und bauartbedingt möglich ist.

Bodenschutz/Geologie:

Das Plangebiet befindet sich gemäß DIN EN 1998-1/NA sowie gemäß „Erdbebenzonen und Untersuchungsklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen“ /Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006; ThürStAnz Nr. 50/2006, S 2032 – 2036) in der Erdbebenzone 1 (Untersuchungsklasse R).

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde werden unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Auflagen (welche im künftigen Genehmigungsverfahren festgelegt werden) keine Einwände geltend gemacht. Für das künftige Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Parameter zu erarbeiten und zu ergänzen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend § 2 Abs. 1 des Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Für die Zwischenlagerung unterschiedlicher Art (Baumaterial, Bodenmaterial) sind geeignete Flächen vorzusehen. Baumaterial muss auf befestigten Flächen gelagert werden. Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).

Entsprechend § 4 Nr. 3 BBodSchV (n.F.) sind Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden und wirksam zu verhindern. Zur Minimierung bauzeitlich bedingter Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser ist somit der während der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf für Lagerflächen und Fahrwege hinsichtlich der Bodenverdichtung grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen. Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Bau von WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.

Für vom Bau von WEA (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schütffähiger, tragfähiger, ausreichend ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Weitere geeignete Maßnahmen werden unter Punkt 4.3 im BVB- Merkblatt Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis beschrieben.

Es ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept entsprechend der DIN 19639 für die Zeit vor, während und nach der Baudurchführung insbesondere des Rückbaus zu erarbeiten und umzusetzen. In diesem ist u.a. der bodenschonende Ablauf der Arbeiten, die zulässige Auflast bei verdichtungsempfindlichen Böden sowie die getrennte Lagerung der Bodenhorizonte (Mutter- und Unteren bzw. B- und C-Horizont) zu bestimmen, zu beschreiben und ein Maschinen- und Fahrzeugkaster zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Die Maßnahmebeschreibung des Rückbaus der bestehenden WEA ist bezüglich der Beschreibung bodenschonender Maßnahmen bisher nicht ausreichend.

Aufgrund der geplanten Eingriffsgröße von mehr als 3.000 m² Fläche ist entsprechend § 4 Nr. 5 BBodSchV (n.F) eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der Maßnahmen aus dem bodenkundlichen Konzept einzusetzen. Diese erstreckt sich vom Beginn bis nach Abschluss der Bauarbeiten. Ziel der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Minimierung des Flächenverbrauchs und von Bodenbeeinträchtigungen. Das Bodenschutzkonzept ist vor Beginn der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Ergebnis der bodenkundlichen Baubegleitung innerhalb von 6 Wochen der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut drainierte Depotfläche).

Für die humosen Oberböden gelten in Bezug auf den Verwendungszweck besondere Schutzbestimmungen. Entsprechend § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Dementsprechend sind Mutterböden grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass sie nicht sofort weiterverwendet werden, getrennt zwischen zu lagern. Für Mutterböden ist während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht zu überschreiten und ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise zu vermeiden. Die Miete ist zu profilieren und zu glätten. Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigen Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zum Schutz vor Erosion zu begrünen. Es ist anzustreben, den zwischengelagerten Oberboden im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen wiedereinzusetzen.

Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird. Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontalweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.

Eine direkte Verwertung ab Baustelle ist auch bei gutem Bodenmanagement nicht immer möglich. Das anfallende Aushubmaterial ist dann nach fachgerechtem Ausbau gemäß DIN 19731 bis zur Verwertung zwischenzulagern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Lager- und Bereitstellungsflächen müssen dabei so gestaltet sein, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen, insbesondere Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen, verursacht werden können und Staubverwehungen verhindert werden.

Muss Bodenmaterial für bautechnische Nutzungen oder zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen angeliefert werden, sind boden- und abfallrechtliche Anforderungen Entsprechend den Regelungen der Mantelverordnung (EBV und BBodSchV) zu berücksichtigen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind unvermeidbare erheblich beeinträchtigte Bodenfunktionen ausreichend durch funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Das bedeutet, dass sich aus dem Eingriff der Neuversiegelung bzw. Überbauung ergebende, unvermeidbare Eingriffe in Böden vorrangig durch bodenbezogene Maßnahmen auszugleichen sind. Geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ unter Kapitel 3.7 dargestellt. **Diese sind bisher unzureichend und entsprechend im Genehmigungsantrag zu ergänzen.**

Hinweise

1. Nach dem Kommentar BauGB § 2 Rd.-Nr. 147 (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg) sind Art und Ausmaß des Berührtseins des jeweiligen Belangs durch die betreffende Bauleitplanung sowie das Gewicht des jeweiligen Belangs im Verhältnis zu seiner Betroffenheit zu ermitteln und zu bewerten. Der Boden als Umweltbelang ist dauerhaft und in starkem Ausmaß vom Bebauungsplan betroffen, da erhebliche Flächenanteile des Bebauungsplangebietes für Wohnhäuser, Terrassen, Zufahrten und Straßen versiegelt werden und der Boden dort nicht mehr seine natürlichen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen, als Wasserspeicher und Stofffilter und –puffer wahrnehmen kann. Generell sind solche Bodenbeeinträchtigungen bei späteren eventuellen Entsiegelungen nicht vollständig reversibel – der Boden bleibt dauerhaft geschädigt.

Die wirksamsten und bevorzugten bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen bei Versiegelung ist die Entsiegelung bebauter Flächen. Da geeignete Flächen im Plangebiet nicht zur Verfügung stehen, sollten entsprechende Entsiegelungspotentiale im Stadt-/Gemeindegebiet gesucht werden. Zudem können Brachflächen im Brachflächenkataster der LEG Thüringen erfragt werden. In jedem Fall sind dabei aber Bodenfunktionen aufzuwerten bzw. weitgehend wiederherzustellen.

2. Das Plangebiet ist nicht als altlastenverdächtige Fläche erfasst.
3. Auf die Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 3 BBodSchV (n.F.) wird hingewiesen.

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin.

Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz>.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden

Baudenkmalschutz

Kultur- oder Naturerbestätten der UNESCO befinden sich nicht in der Umgebung der geplanten WEA.

Die Klosterkirche Thalbürgel in Bürgel (Abstand von ca. 10 km) sowie das Schloss Christiansburg mit Park in Eisenberg (Abstand ca. 12 km) zählen zu den nach Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgesetzten Kulturerbe Standorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichenden Raumwirkung.

Etwa 2-3 km südlich der WEA liegt die Kirche in Eineborn. Von der Bollbergsebene aus ist von der Kirche nur die Turmspitze sichtbar. Eine Sichtbeziehung zu den WEA lässt sich nicht herstellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals ist nicht gegeben.

Bodendenkmale oder Bodendenkmalvermutungsflächen werden vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

In den Genehmigungsunterlagen ist eine entsprechende Sichtsimulation beizufügen, aus der hervorgeht, wie sich die hier zu errichtenden fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE in die Landschaft einfügt.

Abfall

Gemäß § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) hat der Betreiber einer Anlage diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor deren Beseitigung.

Die Abfälle sind gemäß § 9 KrWG getrennt nach den verschiedenen Abfallfraktionen zu halten, zu behandeln und eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. In diesem Fall trifft das hauptsächlich für eventuell vorgesehene Abbruchmaßnahmen zu.

Die Verwertung und Beseitigung der bei der Errichtung der fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE anfallenden Abfälle hat gemäß § 3 Abs. 4 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Entsorgungswege müssen nachvollziehbar sein und sind in den Antragsunterlagen entsprechend anzugeben.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind Erdarbeiten zu erwarten. Ausgehobene Erdstoffe sind Abfall, wenn sie nicht wieder am gleichen Ort eingebaut werden können. Sie sind entsprechend zu verwerten/entsorgen. Eine Zuordnung zu Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen, sowie eine Beurteilung des Abfalls hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Straßenverkehrsrecht

Entsprechend der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrten Richtlinie) ist für die Anbindung der Zuwegungen an das öffentliche Straßennetz bei den jeweiligen Baulastträgern eine entsprechende Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.

Nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) ist für notwendige Bauarbeiten mit Auswirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum durch das bauausführende Unternehmen bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Absicherung der Baustelle zu stellen.

Notwendige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Kreisstraßen und des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Zeitweise erforderliche Ausnahmegenehmigungen von Verboten, Verkehrseinschränkungen, Sperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, etc. sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis rechtzeitig zu beantragen.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr bestätigt, dass die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte zur Errichtung und dem Betrieb der WEA Nr. A1, A2, A5, A6 und WEA A9 auf dem Flurstück 306/12, Flur 4, in der Gemarkung St. Gangloff, außerhalb der nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) geltenden Bauverbots- sowie der Baubeschränkungszone von insgesamt 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße L 1076 liegen. Die Standorte der beantragten 5 WEA befinden sich westlich der Autobahn BAB A9.

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere zur Gefahrenabwehr durch mögliche Sturmschäden, Überdehnungen und Brandschäden an den statisch stark beanspruchten Anlagen, wird derzeit seitens unseres Amtes bis zur Festlegung verbindlicher Abstandsregelungen nach DIN ein Mindestabstand der Windenergieanlagen zum befestigten Fahrbahnrand empfohlen, der sich am Maß der äußersten Rotorblattspitze orientiert (Nabenhöhe (NH) + Rotordurchmesser (RD)).

Für die sich am südlichen Fahrbahnrand der L 1076 befindlichen Anlagen WEA A 1 und WEA A 5, Nabenhöhe 164,00 m und Rotordurchmesser 149,00 m, ergibt sich demnach eine Mindestabstandsforderung von 313 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße (L) 1076.

Im Grundsatz gilt, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Straßenanlagen ausschließt.

Unter dem Vorbehalt der Umsetzung der technischen Vorrichtungen u. a. zur Verhinderung des Eisabwurfs sowie der Gewährleistung der Anlagensicherheit sind die beantragten Standorte somit aus der Sicht des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr zulässig.

Notwendige energieseitige Anschlüsse zur Anbindung der Windenergieanlagen sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstücks zu realisieren. Sollte dennoch eine Mitbenutzung der Straßengrundstücke, z. Bsp. im Falle von Kabel- bzw. Leitungskreuzungen erforderlich sein, sind dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr prüfungsfähige Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Genehmigung einzureichen.

Im Rahmen der für die Bautransporte erforderliche temporäre Ausbau zur Forst- und Wirtschaftswegeanbindung an die L 1076 westlich der Westrampe der AS Hermsdorf Süd ist vor Einreichung von Antrags- und Planunterlagen, soweit das in unserem Zuständigkeitsbereich befindliche Straßennetz betroffen ist, bei einer Vor-Ort-Begehung mit unserer Straßenaufsicht SHK (Tel.: 0173/3786631) Ausführungsdetails abzustimmen.

Das Protokoll der Vor-Ort-Begehung ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Des Weiteren ist diese Vorgehensweise auch für die o. g. etwaige Medienverlegung quer bzw. längs zur Landesstraße zu beachten

Die Autobahn GmbH des Bundes bestätigt, dass die geplante Errichtung der fünf WEA die BAB A9 im Bereich von Betriebs-km 187,9 bis 190,3 betrifft.

Die fünf WEA befinden sich nach derzeitigen Stand der Planung nicht in der 100 m Anbaubeschränkungszone der Autobahn gem. § 9 Abs. 2 FStrG. Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Auf Grund der Nähe zur Autobahn und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen; sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der WEA, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordneten Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Im Genehmigungsverfahren sind die entsprechenden Unterlagen der Erschließung der WEA und der Anschluss an die BAB A9 vorzulegen.

Es ist in jedem Fall eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach Einschätzung der Die Autobahn GmbH des Bundes können aufgrund eines besonderen Nähe Verhältnisses zur Autobahn innerhalb des Gefahrenradius der WEA A 5 und WEA A 9 die Risiken Flugsicherheitsbefeu-erung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eisabfall, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turnbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweiligen Anlagen beziehen.

Die entsprechende gutachterliche Gefährdungsbeurteilung ist im Genehmigungsverfahren vorzulegen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzugeben. (z.B. spezielle Vorkehrungen zum Eisabwurf, wie Rotorblattbeheizung)

Aus technischer Sicht kann davon ausgegangen werden, dass bei einem kleinstmöglichen Abstandsmaß zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn (das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer WEA) von $1,5 \times H$, wobei N maximale Höhe der Anlage darstellt (im Regelfall die Höhe der Rotorspitze der Blattstellung senkrecht nach oben), keine Gefährdung für die Benutzer der Bundesautobahn zu erwarten ist.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt empfiehlt daher einen Abstand von $1,5 \times H$ zum Fahrbahnrand der BAB A9, hier 357,75 m.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zum Ausbau oder Erweiterung der BAB A9 gibt es in diesem Bereich nicht. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht betroffen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A9 darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen durch Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtungen ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der BAB A9 und der BAB A4 ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grellen oder reflektierenden Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahn der BAB A9 und A4 durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die entsprechenden Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren anzugeben.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Der entsprechende Nachweis ist im Genehmigungsverfahren zu führen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 m Anbauzone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstückes der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist generell abzuleiten. Der Autobahndürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Der entsprechende Nachweis ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m Anbaubeschränkungszone an der BAB A9 sind in den Planzeichnungen darzustellen.

Eisansatz

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zur Eisbildung an den Rotorblättern der WEA kommen, was bei Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann.

Daher sollte der Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten mit dem Faktor 1,5 der Gesamthöhe der WEA eingehalten werden. Die hier beantragte **WEA Nr. A01 und A05 Typ Nordex N 149 STE** ist 238,50 m hoch. Damit ist in einem Abstand von **357,75 m** um die Anlagen die Gefährdung zu beurteilen.

In dem Abstand von 357,75 m befindet sich keine Wohnbebauung.

Die Landstraße L 1076 befindet sich in einer Entfernung von ca. 97 m zur WEA Nr. A 5 und es kann eine Gefahr für den Verkehr ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Zur Sicherung der BAB 9 sind die Ausführungen zur Straßenverkehrsrecht zu beachten.

Arbeitsschutz

Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen. (§§ 2,3 Baustellenverordnung -BaustellV- in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283))

Im Genehmigungsantrag sind entsprechende Unterlagen für den Betrieb der Befahranlagen beizufügen. Z.B. ein Notfall- und Rettungskonzept, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen, wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann.

Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr und Kennzeichnung:

- Auf den Zufahrts- und Anfahrtswegen zu den WEA im Radius von 500 m um die betreffenden WEA sind Hinweisschilder für die Feuerwehr zu installieren, welche den Beginn des Gefahrenbereiches 500 m kennzeichnen.
- Eine Augenscheinlich eindeutige Kennzeichnung (entsprechende Buchstaben- / Zahlengröße) der Anlagen, aus Anfahrtsrichtung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Für jede Anlage ist eine Feuerwehrezufahrt (Lichttraumprofil Breite 4,0 m, Höhe 4,0 m) mit Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge (7 m x 12 m) außerhalb der Fahrspur im Abstand von max. 300 m herzustellen. In max. 50 m Entfernung ist an jeder WEA im direkten Anschluss an die Feuerwehrezufahrt eine Bewegungsfläche für Löschfahrzeuge herzustellen.

- Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Fassung 2007/2009 herzustellen und müssen jederzeit, auch bei Schnee, erkennbar sein. Sie sind grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen und die Oberflächenbefestigung hat mind. In der Bauklasse VI nach RStO 01 zu erfolgen.

Zu Planung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr ist Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis herzustellen.

- Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierzu ist vor der Herstellung der Sperrvorrichtungen, Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis herzustellen.

Freizuhaltende Flächen:

- Der Bereich um die Anlage ist in einem Radius von der maximal zu erwartenden Wipfelhöhe der die Anlage umgebenden Bäume baumfrei zu halten, ca. 30 m.
- Im Nahbereich von 2 m um den Turmfuß ist die Umgebung von jeglichem Bodenbewuchs freizuhalten.

Löschwasserversorgung:

- Die ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser für die fünf geplanten Windenergieanlagen ist in Höhe von 96 m³/h über 2 Stunden (Gesamt 192 m³) unter Beachtung der Gefahrenbereiche sicherzustellen.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Anordnung der WEA 1, 2, 5, 6 und WEA 9 und den damit einhergehenden Gefahrenbereichen sind mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit den oben genannten Mindestanforderungen (96 m³/h über 2 Stunden - Gesamt 192 m³) herzustellen. Der Wasservorrat ist für eine effektive und flexible Brandbekämpfung an mehreren Stellen (min. 2) vorzuhalten. Die tatsächliche Anzahl und Standorte ist Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis herzustellen.

Die Entnahmestellen müssen über entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr verfügen.

- Nach Kenntnisstand der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis kann das Löschwasser nicht aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden. Alternativ können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden.

Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen

- | | |
|---|--------------|
| - Künstlich angelegte Löschwasserteiche | (DIN 14 210) |
| - Löschwasserbrunnen | (DIN 14 220) |
| - Unterirdische Löschwasserbehälter | (DIN 14 230) |
- in Frage.

Regenrückhaltebecken sind für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.

- Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen sind durch den Betreiber der WEA sicherzustellen.
- Vor der Nutzungsaufnahme ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die Löschwassereinrichtungen einzuweisen und eine Gebrauchsprüfung durchzuführen.
- Zur Herstellung des Einvernehmens mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis ist ein beurteilungsfähiger Lageplan des Windparks bezüglich der Flächen für die Feuerwehr, der Löschwasserversorgung und der freizuhaltenden Flächen vorzulegen.

Weitere vorhabenspezifische Forderungen:

- Alle WEA sind auf Grund der besonderen Lage im Wald, mit einer Brandfrüherkennung innerhalb der Anlage und einer automatischen Brandlöscheinrichtung (selbstständige stationäre Löschanlage) auszurüsten. Die Gefahr einer Brandübertragung auf den Wald wird durch die Installation der automatischen Brandlöscheinrichtung, sowie durch das automatische Abschalten der Windenergieanlage im Brandfall verringert.
- Technische Mindestanforderungen an die WEA:
 - Abschaltung der Anlage im Gefahrenfall und allpolige Trennung vom Netz
 - automatische Gefahrenmeldeeinrichtung zur Überwachungszentrale des Betreibers
 - Blitzschutzanlage
- Es sind Konzepte zu erarbeiten, ab welchen Szenarien die Landstraßen und ggf. Bundesautobahnen zu sperren und betreffende Gebiete zu räumen sind.
- Mit der Errichtung der WEA sind Betriebe die Gefahrstoffe Verarbeiten oder Lagern, im betroffenen Bereich nicht anzusiedeln.
- Nach Errichtung der WEA, ist in Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis, aktuelles Kartenmaterial sowie Einsatzhinweise in digitaler Form zu übergeben.
- Für das geplante Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion Saale-Holzland-Kreis zu erstellen.
- Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist die örtlich zuständige Feuerwehr einzuweisen und über die Gefahren zu unterrichten / unterweisen.

Alle Forderungen der Kreisbrandinspektion des Landratsamtes sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und nachzuweisen. In den Antragsunterlagen sind die Standorte der Löschwasserversorgung einzuzichnen und entsprechende Unterlagen/Bauzeichnungen zu erstellen. Weitere konkrete brandschutztechnische Forderungen können bei Vorlage genehmigungsfähiger Unterlagen gestellt werden.

Naturschutz

Die naturfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung kommt zum **Ergebnis, dass eine Genehmigungsfähigkeit für die fünf Anlagenstandorte in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4 auf dem Flurstück 306/12 gegeben ist.**

Mit der Errichtung der fünf WEA vom Typ Nordex N 149 STE und deren ordnungsgemäßen Betrieb werden jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft, insbesondere auf zusammenhängende gesunde Wälder, prognostiziert. Aus diesem Grund sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich und durchzuführen.

Raumordnung / Übereinstimmung mit den Festlegungen des Landschaftsplanes:

Die beantragten neun WEA und davon die zu beurteilenden fünf WEA befinden sich innerhalb des **Vorranggebietes W 20** (Sachlicher Teilplan Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Zur Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Belangen des Naturschutzes ist die Landschaftsplanung der UNB des Saale-Holzland-Kreises heranzuziehen.

Für den Untersuchungsraum existiert ein „Landschaftsplan für den Teilraum Täler des Landkreises Saale-Holzland-Kreis“ erstellt durch das Planungsbüro Dr. Haußner (Juni 1997). Die Berücksichtigungsverpflichtung der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren ist im § 9 Abs. 5 BNatSchG fixiert. Danach sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen zu berücksichtigen.

Da der Wald nach der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden soll und die neu geschaffenen Wege auch der forstlichen Erschließung der Waldbestände dienen, sind die gebietsspezifischen Entwicklungsziele des Landschaftsplanes zu beachten.

Schutzgebietsbetroffenheit:

Es sind **keine** Schutzgebiete der §§ 23 bis 32 BNatSchG sowie der §§ 14, 15 und 36 ThürNatG unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Demzufolge bestehen bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit keine naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalte

Im Vorhabensgebiet (Umkreis von 500 m um die WEA) befinden sich gemäß LINFOS-Recherche gesetzlich geschützte Waldbiotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 15 Abs. 1 ThürNatG, hier das **Biotop N 502 Kiefern-Fichten-Wald auf oligotrophen Anmoor- und mineralischen Nassstandorten im kollinen bis submontanen Bereich.**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Der Vorhabensträger hat im Genehmigungsverfahren eine aktuelle Wald-Biotopkartierung durchzuführen. Derartige Biotope unterliegen flächenmäßigen Schwankungen, entscheidend ist die aktuelle Situation vor Ort.

Auf Grund der Nähe zu den gesetzlich geschützten Waldbiotopen bestehen seitens der UNB erhebliche Bedenken im Hinblick auf die geplanten großflächigen Rodungen am Vorhabenstandort (Fundament, Montageflächen, Kranaufstellplätze) und im Bereich der Zufahrt, die für die Errichtung der WEA notwendig ist.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Nähe der fünf WEA im Geltungsbereich des Saale-Holzland-Kreises:

- **FFH- Gebiet Nr. 146 „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“** 460 m
- **LSG Nr. 037 „Zeitgrund“** 280 m

Diese Schutzgebiete sind maßgebliche Bestandteile des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Schutzziel ist u.a. die Sicherung der natürlichen Lebensräume der Vogelarten von europäischer Bedeutung.

Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebieten:

Das geplante Windparkvorhaben soll in unmittelbarer Nähe (**460 m**) zum Natura 2000 FFH-Gebiet Nr. 138 (DE 5136-301) „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“ errichtet werden. Gemäß § 33 BNatSchG gilt ein Grundschutz in Form eines Verschlechterungsverbotens hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes.

Gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. Ziffer 7.1. der Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen vom 04.12.2014 (FFH-Erlass), sind alle Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu überprüfen.

Da mittelbar durch das Vorhaben Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes nicht auszuschließen sind, muss für das geplante Vorhaben eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Der UNB liegt eine derartige Prüfung vom Planungsbüro Siedlung & Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff vor.

Die durchgeführte FFH- Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. **Das Vorhaben wird als verträglich mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH- Gebietes betrachtet und ist damit nach § 34 BNatSchG zulässig.**

Nördlich der L 1076 grenzt unmittelbar das **Landschaftsschutzgebiet 037 „Zeitgrund“** an. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Charakters und der Schönheit der Landschaft des Zeitgrundes sind zu erwarten. Dieses LSG wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Gera vom 19.05.1958 unter Schutz gestellt.

Die rechtsverbindliche Unterschutzstellung erfolgte auf der Grundlage des damals geltenden Rechts der früheren DDR und behält gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 36 Abs. 2 ThürNatG grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Das Vorhaben berührt jedoch nicht direkt Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des LSG. **§ 36 ThürNatG regelt keinen Umgebungsschutz (Beeinträchtigungen eines Gebietes von außen) und ist insofern nicht einschlägig.**

Artenschutz (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt):

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind u.a. die Belange des Artenschutzes zu prüfen. Die Zulassung eines Vorhabens nach dem besonderen Artenschutzrecht setzt stets einen genehmigungsfähigen Eingriff voraus. Ist dies der Fall, sind die speziellen rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der Arten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären. Relevant sind bei der Errichtung von WEA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf Grund der Kollision mit den Rotoren, aber auch gegen das Störungs- und Scheuchverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Grund der Errichtung von Zufahrten, Maststandorten und Kranstellflächen sowie der Baufeldfreimachung (Rodung).

Artenschutz auf Eingriffsflächen:

Zur Abklärung der Belange des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Bereich der Eingriffsflächen (Flächen für Fundamente, Kranstellplätze, Schwenkbereiche, Wege- neu- und ausbauflächen, Lagerflächen etc.) durchgeführt.

Die LINFOS-Datenbank ergab im **Umkreis von 500 m** Vorkommen streng bzw. besonders geschützte Arten wie Zauneidechse, Kreuzotter, Ringelnatter, Blindschleiche bzw. Futterpflanzen besonders geschützter Arten (z.B. Nachtkerze und Weidenröschenarten). Demzufolge muss von einem gewissen Artenspektrum und Struktureichtum ausgegangen werden.

Geprüft wurde die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten:

- alle europäischen Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (alle Thüringer Fledermausarten, Haselmaus, Zauneidechse und Glattnatter, Amphibien)
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemäß § 19 BNatSchG (Umweltschaden).

Rechtlich relevant ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine signifikante Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population einer Art verschlechtert. Kollisionen und Scheuchwirkungen sind derzeit nur bei Vogel- und Fledermausarten bekannt.

Artenspektrum Avifauna (Vögel):

Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind zunächst alle planungsrelevanten Vogelarten (Abschichtung TLUG 2013) zu betrachten. Dabei kommt Vogelarten eine besondere Bedeutung zu, die durch den Betrieb der Anlagen einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen (Vogelschlag) oder mit einem Meideverhalten (Scheuchwirkung) reagieren. Thüringen bezeichnet diese Arten als WEA – sensibel.

Zu ihnen gehören alle planungsrelevanten **Zug- und Rastvogelarten** und alle **Brutvogelarten**, die entsprechend ihrer Sensibilität (LfU Brandenburg 2016) aus der Menge der planungsrelevanten Brutvogelarten selektiert werden.

In Thüringen wurden 26 Brutvogelarten als WEA – sensibel eingestuft (Tabelle 1 des Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen; TLUG 2017).

Gemäß § 45 b Absatz 1 BNatSchG erfolgt die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, gemäß den Maßgaben der Absätze 2 bis 5. Die diesbezüglich relevanten Brutvogelarten sind in der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG festgelegt (15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten).

Brutvogelfauna:

Ab 2017 wurden umfangreiche Kartierungen (Brutvögel, Groß- und Greifvögel mit Horstsuche, Höhlenbaumsuche sowie Zug- und Rastvögel bzw. ein Schwarzstorch-Monitoring) erhoben (vgl. igc 2017, 2018, 2019, 2022 und 2023) sowie eine Habitatanalysen zum Schwarzstorch erstellt (Planungsbüro Siedlung und Landschaft; Jörg Ludloff, 2019).

Zudem erfolgte auf einer Fläche von **Vorhabensfläche plus 3000 m** eine Horstsuche vor Laubaustrieb (31 Greifvogelhorste davon waren 13 besetzte). 2023 wurde die Erfassung der Horst Standorte (Groß- und Greifvögel sowie Eulen) auf der Vorhabensfläche im 1200-Umkreis wiederholt. Ebenso wurde das Schwarzstorch-Monitoring durchgeführt.

Im Kartierungszeitraum 2023 wurden im Untersuchungsgebiet (1200 m-Umfeld) nur 6 Horste (3x Mäusebussard, 2x Sperber und 1x Waldohreule) dokumentiert. Die weiteren 6 gefundenen Horste liegen weiter westlich und damit schon außerhalb der Vorhabensfläche mit 1200 m -Umfeld (1x Habicht, 5x Mäusebussard). Besetzt waren davon 2023 nur der Habichthorst (Nr.1) und der Mäusebussardhorst (Nr. 2), beide aber außerhalb und westlich des UG.

Die Erfassung der Brutvorkommen von windkraftrelevanten Groß- und Greifvögeln (Horstsuche, alte und evtl. neue, Besatzkontrolle) im Plangebiet und 1200 m-Umkreis im Jahr 2023 (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von WEA in Thüringen, TLUG 2017) erfolgte mit 6 Begehungen im April und Mai (2 Pers., teilweise 4) und 1 Begehung im Juni (2 Pers., teilweise 4, Horstnachkontrolle und späte Arten).

Parallel fand 2023 ein wiederholtes Monitoring zum Schwarzstorch im Möckerner Wald statt (vgl. igc 2023), der auch Bestandteil der o.g. Vorhabensfläche mit 1200m-Umkreis ist (vgl. Abb. 1, NW-Teil des UG).

Im Untersuchungsgebiet wurden Reviere von insgesamt 47 Vogelarten festgestellt.

Es handelt sich überwiegend um Gehölzbrüter. Buchfink und Rotkehlchen sind am häufigsten vertreten, gefolgt von Amsel, Fitis, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Tannenmeise, Zilpzalp sowie Sommer- und Winterhähnchen.

Wertgebende Arten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, BNatSchG, RLT, RLD) in diesem Gebiet sind der Schwarzspecht, Sperlingskauz, Trauerschnäpper sowie die Turteltaube.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass z.B. Höhlenbäume des **Sperlingskauzes** u.a. im Bereich der Zufahrt zur **WEA Nr. A02** liegen. Vom **Waldkauz** liegen im westlichen Vorhabensgebiet 3 Nachweise aus dem Jahr 2019 vor. Es wurde ein Revier der **Waldohreule** (BZC: A 1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat) nördlich des Herberberges festgestellt. Ebenfalls wurde der Trauerschnäpper erfasst.

Im Hinblick auf den Höhlenbaum bzw. potentielle Höhlenbäume (stehendes Totholz, Buchen, Fichtenstumpf) im Bereich der Zufahrt zur WEA 02 ist ein **Habitatverlust nicht auszuschließen**.

Hier ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung darauf zu achten, dass keine Habitatbäume bzw. potentiellen Habitatbäume entnommen werden. Für den Fall, dass baubedingt zwingend eine Fällung/Rodung eines Habitatbaumes notwendig ist, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit diese die Notwendigkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung prüfen kann.

Windenergiesensible Großvogelarten

Im Betrachtungsraum (10.000 m-Umkreis) sind vier **Schwarzstorch**-Horstpaare (Horst Kartierung/anzunehmende Wechselhorste eines Brutpaares) in den Gemarkungen Bobeck/Waldeck, Rutersdorf/Zeitgrund, Pillingsdorf/Karlsdorf und Rothenbach/ Großebersdorf bekannt. Diese Brutvorkommen liegen außerhalb der Mindestabstände (3.000 m) zu der geplanten WEA.

Auch 2023 konnte kein Horst vom Schwarzstorch im Bereich „Möckerner Wald“ gefunden werden. Im April 2023 wurde bei der Kontrolle des Waldbestandes auch außerhalb des UG im Ölsnitzgrund nach dem Schwarzstorch geschaut und hier gab es 2023 mehrere Beobachtungen von einem Schwarzstorch auf Nahrungssuche, sogar zusammen mit einem Weißstorch. Der Verdacht eines Horstbaues vom Schwarzstorch am 19.04.2023 im Bereich Ölsnitzgrund/Seeliggrund konnte bei weiteren Kontrollen im April (21.04.2023) und Mai (03.05.2023 und 23.05.2023) – auch im Rahmen der Horstsuche im östl. gelegenen UG - nicht bestätigt werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Schwarzstorches durch Kollisionen mit den WEA kann daher ausgeschlossen werden.

Im äußeren Westen des 3.000 m-Radius um das Vorhabensgebiet wurde ein **Baumfalken**-Revier (40) erfasst, das mindestens 2.900 m von der geplanten WEA entfernt ist. Der Mindestabstand von 500 m gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) wird eingehalten. Die durchgeführte Habitatpotentialanalyse (HPA) ergab, dass die geplanten 5 WEA nicht in einem Hauptnahrungshabitat oder in einem Flugkorridor zwischen Reviermittelpunkt und Hauptnahrungsgebiet errichtet werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit den WEA kann daher ausgeschlossen werden.

Im 3.000 m Umkreis wurde (2017-2019) der **Mäusebussard** mit insgesamt 20 Brutpaaren (16 Horstpaare und 4 Revierpaare ohne Horstfund) nachgewiesen. Für jedes Brutpaar erfolgte gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag eine Habitatpotentialanalyse (HPA). Im Rahmen der Revierkartierungsplanungsrelevanter Brutvögel im Jahr 2018 wurden im Untersuchungsgebiet (Vorhabensgebiet plus 500 m im Umkreis) zwei Reviere des Mäusebussards (BZC: A 2 singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat) festgestellt.

Die Nachkartierung ergab im Kartierungszeitraum 2023 im Untersuchungsgebiet (1200 m-Umfeld) nur 6 Horste (3x Mäusebussard, 2x Sperber und 1x Waldohreule). Die weiteren 6 gefundenen Horste liegen weiter westlich und damit schon außerhalb der Vorhabensfläche mit 1200 m -Umfeld (1x Habicht, 5x Mäusebussard). Besetzt waren davon 2023 nur der Habichthorst (Nr.1) und der Mäusebussardhorst (Nr. 2), beide aber außerhalb und westlich des UG.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit den WEA kann daher für den Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Im 4.000 m –Radius besetzte der **Rotmilan** vier Reviere (1, 31, 32, 38). Die Horste liegen alle außerhalb der Mindestabstände (1.250 m) zu den geplanten WEA. In der Habitatpotentialanalyse konnte gezeigt werden, dass die geplanten Anlagen nicht in einem Hauptnahrungshabitat oder in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet liegen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit den WEA kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** wurde sowohl 2017 (abfliegende Einzelindividuen im März) als auch 2018 (balzend) im Vorhabensgebiet registriert. Die Nachkartierung im Jahr 2023 ergab keine Nachweise der Waldschnepfe.

Zug- und Rastvögel:

Im UG wurden in den letzten Jahren zunehmend Kraniche, Schreit- und Wasservögel auf dem Durchzug gesichtet. Im Betrachtungsraum befinden sich Süden (7.300 m Entfernung) aber auch nordwestlich und östlich mehrere Zugkorridore gemäß Thüringer Vogelzugkarte.

Die Erfassung sollte gemäß Abschnitt 9 des Fachbeitrages –WEA Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Vorhabensfläche ist überwiegend bewaldet und stellt daher ganzjährig kein geeignetes Rastgebiet dar.

Nach dem Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von WEA in Thüringen führt ein Vorhaben in der Regel zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt, wenn die durchschnittliche Zugfrequenz im Ankunftsgebiet nicht mehr als 1.000 Individuen pro Stunde beträgt, d. h. keine Zugkonzentrationsbereiche angenommen werden müssen. Es wurden 46 planungsrelevante Vogelarten dokumentiert. Davon zählen 20 zu den wertgebenden Arten.

In Untersuchungsgebieten in denen sich keine Rastgewässer befinden, ist in der Regel von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen, wenn die durchschnittlich ermittelten Individuenzahlen bei maximal 5 Arten die Schwellenwerte übersteigen und wenn bei keiner Begehung die Individuenzahlen der angetroffenen Arten die in Tabelle 12 dargestellten Schwellenwerte übersteigen. Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass die Schwellenwerte der Tabelle 12 beim Mäusebussard, der Rohrweihe und dem Turmfalke überschritten werden.

Im Hinblick auf die Zug- und Rastvogelkartierung werden durch das geplante Vorhaben (Errichtung eines Windparks mit 5 WEA) artenschutzrechtliche Konflikte prognostiziert. Demzufolge sind Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Genehmigungsverfahren entsprechend vorzuschlagen und Maßnahmeblättern in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.

Fledermausfauna

Neben der direkten Tötung von Fledermäusen durch Kollision gehen durch die Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Wege, Kranstellflächen, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch den Bau und den Betrieb von WEA im Wald Lebensräume verloren (Fledermausquartiere in Altholzbeständen, Jagdhabitats).

Die Erfassung der Fledermausfauna erbrachte **15 Fledermausarten**, das Vorkommen von 3 weiteren Arten im Untersuchungsgebiet ist möglich (eindeutiger Nachweis über detektierte Rufe reichten nicht aus). Damit kommen nahezu alle in Thüringen bekannten Fledermausarten sicher oder potentiell im Vorhabensgebiet vor.

Die häufigsten Arten im Gebiet waren die Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und der **Große Abendsegler**.

Baumhöhlenquartiere stellen Sommerquartiere und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

Baumhöhlenquartiere verschiedener Fledermausarten wurden am Standort **nahe der WEA Nr. A01** und der **WEA Nr. A 02** nachgewiesen.

Ein Quartier des **Großen Abendseglers** (13 Individuen) wurde in einer Spechthöhle in einer Kiefer im Ölsnitzgrund nachgewiesen. Im Bereich des Großen Brunntals wurden bereits im Jahr 2017 3 Quartiere der Art mit 18, 20 und 32 Tieren gefunden. Die Art nutzt vor allem offene Areale und breite Schneisen des Gebietes für die Jagd und auf dem Weg zu Jagdgebieten. Auch zur Zugzeit wird das UG zumindest im Frühjahrsvogelzug von der Art durchflogen (**zweithäufigste Art im UG**). Gemäß Schlägopferstatistik gehört der Große Abendsegler zu den Arten, die überdurchschnittlich oft durch Windenergieanlagen getötet werden.

Damit erhöht sich bei Umsetzung des Vorhabens das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant. Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 1 V) können betriebsbedingte Tötungen von Individuen, die den Luftraum während des Jagdfluges bzw. während der Jagdzeiten nutzen und somit in den Wirkungsbereich der Rotoren gelangen, vermieden werden (Überwindung Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Baumhöhlenquartiere stellen Sommerquartiere und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

Lösungsmöglichkeiten:

- **Vermeidung der Fällung/Rodung von Quartierbäumen möglichst mit Abstandswahrung; Erhalt potentieller Quartierbäume (ökologische Baubegleitung)**
- **Festlegung eines schadensmindernden Fällzeitpunktes, Bauzeitenregelung zur Bauelfreimachung (Überwindung erhebliches Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
- **Herstellen geeigneter Ersatzquartiere: CEF-Maßnahmen wie Ausbringung von 74 Sommer-Quartierhilfen (3 A Anbringen von Fledermauskästen); Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 274 m von den WEA entfernt liegen (Überwindung Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Demzufolge sind Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Genehmigungsverfahren entsprechend vorzuschlagen und Maßnahmeblätter in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.

Amphibien/Reptilien/Insekten:

Im Vorhabensgebiet wurden in wassergefüllten Fahrspuren, Quell-Tümpeln und Kleingewässern **Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch** nachgewiesen (nordöstlich der „Haseln“; 500 m östlich des „Lindig“; 250 m zum oberen Ölsnitzbach, östlich großes Brunntal, südlicher Quellarm Weiherbach).

Die im Kartierungszeitraum häufigste Reptilienart ist die **Waldeidechse**. Nachgewiesen wurde auch die **Blindschleiche**. Die Zauneidechse wurde im Bereich oberer Ölsnitzbach südwestlich des „Lindig“ auf einer Forstfläche mit Reisighaufen nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich am Westrand potentielle Habitate der Schmalen Windschnecke, versumpfte Waldlichtungen, Quelltümpel, vernässte Waldbereiche mit Beersträuchern, wassergefüllte Fahrspuren etc.

Im Ergebnis der Kartierungen der o.g. wertgebenden Arten lässt sich im Hinblick auf das Vorhaben kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential prognostizieren.

Eremit/Hirschkäfer:

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 23.04.2018 konnten 4 potentielle Brutbäume des Eremiten und 4 Saftbäume (potentieller Hirschkäferlebensraum) im Vorhabensgebiet erfasst werden.

Jedoch konnten weder Individuen, noch Kotpillen oder Exoskelettreste in der Nähe bzw. am und in der Umgebung der Bäume erfasst werden.

Im Ergebnis der Kartierungen der o.g. wertgebenden Arten lässt sich im Hinblick auf das Vorhaben kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential prognostizieren.

Schutzgut Flora:

Moorwälder, zu denen auch Kiefer- und Fichtenwälder auf oligotrophen anmoor- und mineralischen Nassstandorten zählen, unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope dem Schutz nach § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatG.

Südlich der WEA 9 – A 9 befindet sich ein etwa 1,8 ha großer Bestand an Stiel-Eichen in den Gemeine Fichte sowie Rotbuche eingemischt sind. Die Bodenschicht wird von Heidelbeeren dominiert, sodass der Biotoptyp 7501-204 vergeben wurde. Der Altersklasse nach handelt es sich um Stangenholz.

Beseitigung von Bäumen (Fällen/Roden):

Insgesamt wurden im Vorhabensgebiet 17 Höhlenbäume (überwiegend Buche) und 33 Horstbäume (Neststandorte von Greif-/Großvögel) gefunden (bei Brutvogelkartierung wertgebender Vögel). Anlage-, bau- und betriebsbedingt müssen Gehölze entfernt werden.

Horste sind immer, Baumhöhlen und-spalten in aller Regel wiedergenutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Horstbäume gilt ein Horstschutz gemäß § 20 ThürNatG.

Lösungsmöglichkeiten:

- **Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung**
- **Festlegung eines schadensmindernden Fällzeitpunktes**
- **Herstellen geeigneter Ersatzquartiere; CEF-Maßnahmen**

Demzufolge sind Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Genehmigungsverfahren entsprechend vorzuschlagen und Maßnahmeblättern in den landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen.

Zum Schutz der windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermäuse sind artspezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) für den geplanten Standort vorzusehen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Folgende Maßnahmen zum Schutz der hier vorkommenden Arten sind vorgesehen:

z.B. Prüfung der Bäume vor Fällung auf potentielle Quartiere von Vögeln und/oder Fledermäusen, nur Bäume mit leeren Höhlen (und ohne Brutgeschäft) dürfen gefällt werden (egal ob Fledermäuse oder andere Vögel), bei Besatz ist über das einzelfallspezifische Vorgehen zu entscheiden, Anbringen von Nisthilfen u.a.

Zum Schutz der Zug- und Rastvögel sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

z.B. Bauzeitenfestlegungen

Zum Fledermausschutz sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

z.B. fledermausfreundliche Abschaltzeiten vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres, zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang, bei Temperaturen über 10 °C sowie bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s in Nabenhöhe ist abzuschalten.

Zum Schutz des Großen Abendseglers hat in der Zeit von August bis Oktober die Abschaltung bereits 2 h vor Sonnenuntergang zu erfolgen. Eventuelle Durchführung eines Gondel Monitorings zur möglichen Verkürzung der Abschaltzeiten.

Zum Amphibienschutz sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

z.B. Rodungen ausschließlich im Winter, Umfrieden der Rodungsflächen mit Amphibienzäunen, regelmäßiges Absuchen der Flächen vor Baubeginn usw.

Zum Schutz des Biotop N 502 - Moorwälder, zu denen auch Kiefer- und Fichtenwälder auf oligotrophen anmoor- und mineralischen Nassstandorten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

z.B. Absperrung des Gebietes durch geeignete Maßnahmen

Der Verlust der Bodenfunktion ist durch geeignete Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen.

In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Auswirkungen durch den Eingriff in Natur- und Landschaft wirkungsvoll ausgeglichen werden können. Die notwendigen Flächen sind entsprechend über die Dauer des Betriebes der WEA zu sichern und zu unterhalten.

In diesem Fall liegen zwei Eingriffstatbestände vor:

1. Eingriff in das Landschaftsbild
2. Eingriff in den Boden, hier Nutzungsartenänderung (Rodung).

Betroffen ist der Naturraum „Saale-Elster-Sandsteinplatte“.

Eingriff in das Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zukünftig gemäß der Thüringer Kompensationsverordnung (liegt der UNB im Entwurf vor) zu ermitteln. Diesbezüglich ist eine Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten. Als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der o.g. Verordnung ist die Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) anzuwenden.

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu bewerten. Dabei versteht man unter der Eigenart des Landschaftsbildes die Charakteristik einer Landschaft, wie sie sich im Laufe der Geschichte herausgebildet hat und an der sie gegenüber anderen Landschaftseinheiten eindeutig identifizierbar ist. Die Vielfalt einer Landschaft bezieht sich auf eine Strukturvielfalt von miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente. Der Grad menschlicher Einflussnahme bestimmt die Schönheit einer Landschaft.

Eingriff in den Boden:

Unabhängig vom forstlichen Recht ist der Eingriff in Forstflächen (mit Waldbaumarten bestockte Flächen) nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell naturschutzrechtlich zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ein Eingriffsverursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Es müssen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen benannt werden, die geeignet sind, den Eingriff zu kompensieren. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bzw. von konkreten Bepflanzungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in Form von Maßnahmeblättern der UNB zur naturschutzfachlichen Prüfung der Geeignetheit beizufügen. Dies gilt auch für Ersatzaufforstungen. Als Kompensationsmaßnahmen können vom Antragsteller entsprechende Maßnahmen, auch artenschutzrechtliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen, Neuanlage von Wald durch Aufforstung u.a. vorgeschlagen werden.

Im Gegensatz dazu sind Waldneuanlagen bzw. die ökologische Aufwertung von Nutzflächen geeignete Ausgleichsmaßnahmen und demzufolge anzuerkennen.

Zu den zur Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben gehören nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG auch die Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der zur Kompensation benötigten Flächen. Diese Flächenverfügbarkeit der für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flurstücke ist nachzuweisen.

Begründung zur Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOML-FUN) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis – hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.2. i. V. m. 2.1.2.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach 2.1.2.5 sind 0,1 von Hundert der Investitionskosten, jedoch mindestens 25.000 € für den Erlass der Genehmigung nach § 4 BImSchG zu entrichten.

Die Investitionskosten wurden im Antrag vom 02.10.2018 mit 3.895.548,00 € inkl. Mehrwertsteuer **je WEA** angegeben. Für die hier zu beurteilenden **fünf** WEA wurde ein Gesamtbetrag von 19.499.740,00 € der Berechnung zugrunde gelegt. Dem zur Folge wäre für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000,00 € zu zahlen.

Für die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 BImSchG berechnet sich die Gebühr nach 2.2.1 in Höhe von 25 v. Hundert der Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5. Somit ergibt sich eine festzusetzende Gebühr in Höhe von 6.250,00 €.

Die Auslagen für die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes vom 15.12.2023 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 30.12.2023, Ausgabe 12/2023, Seite 14-16 wurden mit Bescheid vom 12.01.2024 festgesetzt und bereits beglichen.

Die Auslagen für die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Verschiebung des Erörterungstermines vom 10.01.2024 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 27.01.2024, Ausgabe 01/2024, Seite 12 wurden mit Bescheid vom 06.02.2024 festgesetzt und bereits beglichen.

Die Auslagen für die Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Absage des Erörterungstermines vom 23.04.2024 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 04.05.2024, Ausgabe 04/2024, Seite 25 wurden mit Bescheid vom 04.06.2024 festgesetzt und bereits beglichen.

Die seitens der Antragstellerin zu tragenden Auslagen für die Veröffentlichung des Vorbescheides A 09-04/17-1 vom 12.07.2024 einschließlich der zusammenfassenden Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG im Amtsblatt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises werden in einen gesonderten Bescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinsichtlich des Schriftformersatzes wird auf die Nutzungshinweise zur elektronischen Kommunikation auf der Homepage des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis verwiesen.

Im Auftrag



Riemann
Sachgebietsleiter

Anlagen:

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Hinweise
4. Verteiler

Anlage 2

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Ordner I (Seite 1 – 682)		
	Anschreiben vom 14.12.2023	1	Blatt
	Widerspruchsbescheid 002/21 vom 30.08.2023	8	Blatt
1.1.	Formblatt 1.1/1.2 Antrag auf Vorbescheid vom 02.10.2018	1	Blatt
1.2.	Kurzbeschreibung vom 02.10.2028	4	Blatt
	Kurzbeschreibung vom 19.12.2023	4	Blatt
	Hersteller- und Rohbaukosten vom 21.02.2018	1	Blatt
	Ansicht Nordex N Delta4000 TCS 164	1	Blatt
	Abmessungen Gondel und Blätter Nordex Delta4000	3	Blatt
	Technische Beschreibung Nordex Delta4000	9	Blatt
	Änderung Vorbescheid ABO Wind AG Schreiben vom 02.10.2028	3	Blatt
	Rücknahme Vorbescheid (2 WEA) vom 01.10.2018	1	Blatt
	Übersichtskarte M: 1:10.000 vom 02.10.2018	1	Blatt
	Flurstücks Karte M: 1:10.000 vom 02.10.2018	1	Blatt
	Signaturtechnisches Gutachten zum WP St. Gangloff der Airbus Defence and Space GmbH vom 19.03.2018	18	Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	3	Blatt
	Liegenschaftskarten M 1:2.000 –Auszug für WEA 1, 2, 5, 6, 9	5	Blatt
	Flurkarten M 1:25.000 vom 16.05.2024	3	Blatt
	Übersichtskarte mit Grundstückseigentümer M 1:5.000	1	Blatt
	Karte der Grundstückseigentümer M 1:1000 (WEA 1,2, 5, 6, 9)	5	Blatt
	Abmessungen Gondel und Blätter Nordex Delta4000	3	Blatt
	Ansicht Nordex N Delta4000 TCS 164	2	Blatt
	F2E Fluid & Engery Engineering Bericht vom 27.09.2019	8	Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 16.12.2022 TÜV Süd	8	Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 31.01.2023 TÜV Süd	5	Blatt
2.	Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL GmbH vom 24.07.2018	68	Blatt
	Nachtrag vom 07.12.2023	43	Blatt
	Berechnung der Schattenwurfdauer des IEL GmbH vom 20.07.2018	107	Blatt
	Nachtrag vom 22.11.2023	50	Blatt

	Ordner II (Seite 683 – 1389)		
3.	UVP		
	UVP-Bericht Stand 06.06.2019	53	Blatt
	Nachtrag zum UVP-Bericht vom 18.12.2023	20	Blatt
	Übersichtskarte der Rodungsflächen M 1:1.000 vom 11.12.2018 je WEA + Zufahrt	8	Blatt
	Anlage 1= FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand: 27.05.2017	9	Blatt
	Anlage 2 = SaP-Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Stand: 06.06.2019	41	Blatt
	Anlage 3 = Fauna,		
	Anlage 3a = Abschlussbericht: Erfassung Avifauna im W 20 vom 29.11.2017	35	Blatt
	Anlage 3b = Erfassung von Kleineulen im W 20 vom 01.11.2017	5	Blatt
	Anlage 3c = Erfassung Brutvögel im W 20 von 2018	5	Blatt
	Erfassung Avifauna, Herpetofauna, Haselmaus, Schmale Windschnecke, Eremit, Hirschkäfer, Nachtkerzenschwärmer im W 20 vom 04.03.2019	51	Blatt
	Anlage 3d = Endbericht Erfassung Eremit und Hirschkäfer 2018	7	Blatt
	Anlage 3e = Nacherfassung Mäusebussard Reviere Nr. 15, 33 und 34 im W 20 vom 05.06.2019	4	Blatt
	Anlage 3f = Nachsuche Schwarzstorch im Bereich Brunntal, Möckerner Wald und Ölsnitzgrund vom 07.22.2023	6	Blatt
	Anlage 3g = .Kartierung Horste von Groß- und Greifvögel (1.200m-Umkreis) zum W 20 vom 07.11.2023	8	Blatt
	Anlage 4 = Habitatpotentialanalyse		
	Anlage 4a = Habitatpotentialanalyse Baumfalke Stand: 01.04.2019	6	Blatt
	Anlage 4b = Habitatpotentialanalyse Rotmilan Stand: 01.04.2019	13	Blatt
	Anlage 4c = Habitatpotentialanalyse Schwarzstorch Stand: 17.04.2019	11	Blatt
	Anlage 4d = Habitatpotentialanalyse Mäusebussard Stand: 06.06.2019	19	Blatt
	Anlage 5 = Fledermäuse, GLU GmbH Jena vom 21.05.2019	59	Blatt
	Anlage 5a = Nachtrag zur „Untersuchung der Fledermausfauna vom 18.12.2023	3	Blatt
	Anlage 6 = Hydrologisches Gutachten des Ing. Büro für Baugrund JACOBI GmbH vom 30.11.2018	6	Blatt
	Anlage 7 = Sichtbarkeitsanalyse,	3	Blatt
	Anlage 8 = Visualisierung	8	Blatt
	Anlage 9 = Karten		
	Waldbiotopkartierung	2	Blatt

Verteiler:

Urschrift: gegen Empfangsbekanntnis

Bevollmächtigte: Tettau Partnerschaft, Herr Rechtsanwalt Philipp von Tettau,
Lietzenburger Str. 51, 10789 Berlin

Antragsteller Firma ABO Energy GmbH & Co.KgaA,
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

1. Ausfertigung: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
(67.03)

Je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Postfach 2249, 99403 Weimar

Referat 350 – Obere Landesplanungsbehörde
Referat 540 - Luftverkehrsbehörde

ThüringenForst, Forstamt Jena-Holzland, Gustav-Hermann-Str. 27, 07646 Stadtroda

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Bauordnungsamt
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde St. Gangloff über die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf

Anlage 3

Hinweise:

1. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
4. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Zur verkehrsmäßigen Anbindung der WEA ist das vorhandene Wegenetz zu nutzen. Soweit sich zur Anbindung an die L 1076 ein Neuanschluss bzw. Änderungen erforderlich machen sollten, ist dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost, Hermann-Drechsler-Str. 1, Gera prüffähige Unterlagen zur weiteren Abstimmung vorzulegen.
6. Notwendige Kabeltrassen zur Anbindung der WEA sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes der L1076 zu realisieren. Muss das Straßengrundstück z. B. im Fall eine Kabel- bzw. Leitungskreuzung dennoch benutzt werden, sind dem Ostthüringer Straßenbauamt Gera detaillierte Unterlagen zur Prüfung und Erteilung der Erlaubnis zu übergeben.
7. Vor Einreichung von Ausführungsunterlagen sind die erforderlichen Ausbaumaßnahmen zur Straßenanbindung sowie notwendige Kabelverlegungen, bei einer Vor-Ort-Begehung mit der Straßenaufsicht des Saale-Holzland-Kreises (Tel. 0173 3786631) abzustimmen. Das Protokoll der Vor-Ort-Begehung ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen.
8. Die Erreichbarkeit der forstwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Bewirtschaftung während und nach der Beendigung der Baumaßnahmen sind uneingeschränkt zu gewährleisten.
9. Die UNB hält einen Öko-Pool für A+E Maßnahmen vor. Hier kann der Antragsteller ein Kostenäquivalent hinterlegen. Eine ggf. durch ThüringenForst geforderte Walderhaltungsabgabe kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
10. Zur Inanspruchnahme einer Vergütung nach dem EEG ist gemäß § 9 Abs. 8 EEG in der jeweils aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuerten auszuführen und nur ein baumustergeprüftes System zu verwenden.